

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungs-
bezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021
(BVAnpGBW2019/2020/2021)**

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2019, 2020 und 2021 erfolgen.

B. Wesentlicher Inhalt

Die lineare Anpassung soll zum 1. Januar 2019 3,2 Prozent, zum 1. Januar 2020 weitere 3,2 Prozent und zum 1. Januar 2021 weitere 1,4 Prozent betragen. Die Anwärtergrundbeträge sollen zum 1. Januar 2019 um 50 Euro und zum 1. Januar 2020 um weitere 50 Euro erhöht werden.

C. Alternativen

Verschiedene Alternativen hinsichtlich des Zeitpunkts und Prozentsatzes der Besoldungs- und Versorgungsanpassung sind denkbar. Die vorgesehenen Regelungen sehen eine zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 2. März 2019 vor und werden daher als sachgerechte Vorgehensweise angesehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Mehrausgaben für Besoldung und Versorgung gegenüber dem Jahr 2018 betragen beim Land im Jahr 2019 rund 444,8 Millionen Euro, im Jahr 2020 rund 903,8 Millionen Euro und im Jahr 2021 rund 1.111,1 Millionen Euro. Die Mehr-

kosten im kommunalen Bereich betragen rund 68,9 Millionen Euro im Jahr 2019, rund 140,1 Millionen Euro im Jahr 2020 und rund 172,2 Millionen Euro im Jahr 2021.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht im Landesbereich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 75.000 Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne dienstrechtliche Belange. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 2. Juli 2019

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über die Anpassung von
Dienst- und Versorgungsbezügen in
Baden-Württemberg 2019/2020/2021
(BVAnpGBW2019/2020/2021)**

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes,
3. die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldungsanpassung 2019

(1) Ab 1. Januar 2019 erhöhen sich

1. um 3,2 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,

- c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,
 - d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
 - e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie
2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für
- 1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
 - 3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 3

Besoldungsanpassung 2020

- (1) Ab 1. Januar 2020 erhöhen sich
- 1. um 3,2 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,
 - d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
 - e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie
 - 2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für
- 1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und

- b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 4

Besoldungsanpassung 2021

- (1) Ab 1. Januar 2021 erhöhen sich um 1,4 Prozent
1. die Grundgehaltssätze,
 2. die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 3. der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,
 4. die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
 5. die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für
1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
 3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 5

Versorgungsanpassung 2019

- (1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.
- (2) Die Erhöhung nach § 2 gilt weiterhin entsprechend für
1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
 2. Grundvergütungen.
- (3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVG BW)

findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2019 um 62,43 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 6

Versorgungsanpassung 2020

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 3 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 3 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und

2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 LBeamtVGBW findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2020 um 64,43 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 7

Versorgungsanpassung 2021

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 4 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 4 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und

2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 LBeamtVGBW findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2021 um 65,33 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbe-

soldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 8

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2019/2020/2021

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld sind § 5 Absatz 1 bis 3, § 6 Absatz 1 bis 3 sowie § 7 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2019

(1) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW gilt die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1; § 2 Absatz 1 findet hinsichtlich des Zeitpunkts entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2020

(1) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW gilt die Erhöhung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1; § 3 Absatz 1 findet hinsichtlich des Zeitpunkts entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 11

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2021

(1) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW gilt die Erhöhung nach § 4 Absatz 1; § 4 Absatz 1 findet hinsichtlich des Zeitpunkts entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

Die Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 184) geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Baden-Württemberg

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. November 2018 (GBl. S. 377, 384) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „3,44 Euro“ durch die Angabe „3,55 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2018 (GBl. S. 377, 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „96,88 Euro“ durch die Angabe „99,98 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,91 Euro“ durch die Angabe „0,94 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,67 Euro“ durch die Angabe „0,69 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „2,70 Euro“ durch die Angabe „2,79 Euro“ ersetzt.

2. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,55 Euro“ durch die Angabe „2,63 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,91 Euro“ durch die Angabe „0,94 Euro“ ersetzt.

3. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,55 Euro“ durch die Angabe „2,63 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,91 Euro“ durch die Angabe „0,94 Euro“ ersetzt.

4. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „42,19“ wird durch die Angabe „43,54“ ersetzt.
- b) Die Angabe „47,08“ wird durch die Angabe „48,59“ ersetzt.
- c) Die Angabe „52,20“ wird durch die Angabe „53,87“ ersetzt.
- d) Die Angabe „57,33“ wird durch die Angabe „59,16“ ersetzt.
- e) Die Angabe „63,43“ wird durch die Angabe „65,46“ ersetzt.
- f) Die Angabe „69,95“ wird durch die Angabe „72,19“ ersetzt.
- g) Die Angabe „78,65“ wird durch die Angabe „81,17“ ersetzt.
- h) Die Angabe „87,35“ wird durch die Angabe „90,15“ ersetzt.
- i) Die Angabe „77,58“ wird durch die Angabe „80,06“ ersetzt.
- j) Die Angabe „79,55“ wird durch die Angabe „82,10“ ersetzt.
- k) Die Angabe „89,87“ wird durch die Angabe „92,75“ ersetzt.
- l) Die Angabe „86,61“ wird durch die Angabe „89,38“ ersetzt.
- m) Die Angabe „95,08“ wird durch die Angabe „98,12“ ersetzt.
- n) Die Angabe „100,53“ wird durch die Angabe „103,75“ ersetzt.
- o) Die Angabe „106,81“ wird durch die Angabe „110,23“ ersetzt.
- p) Die Angabe „112,71“ wird durch die Angabe „116,32“ ersetzt.
- q) Die Angabe „118,46“ wird durch die Angabe „122,25“ ersetzt.
- r) Die Angabe „124,43“ wird durch die Angabe „128,41“ ersetzt.
- s) Die Angabe „131,89“ wird durch die Angabe „136,11“ ersetzt.
- t) Die Angabe „154,99“ wird durch die Angabe „159,95“ ersetzt.

- u) Die Angabe „161,56“ wird durch die Angabe „166,73“ ersetzt.
- v) Die Angabe „160,93“ wird durch die Angabe „166,08“ ersetzt.
- w) Die Angabe „62,34“ wird durch die Angabe „64,33“ ersetzt.
- x) Die Angabe „75,94“ wird durch die Angabe „78,37“ ersetzt.
- y) Die Angabe „84,38“ wird durch die Angabe „87,08“ ersetzt.
- z) Die Angabe „96,87“ wird durch die Angabe „99,97“ ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 6

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils die Angabe „3,55 Euro“ durch die Angabe „3,66 Euro“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „3,46 Euro“ durch die Angabe „3,88 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „14,36 Euro“ wird durch die Angabe „16,08 Euro“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „17,43 Euro“ wird durch die Angabe „19,52 Euro“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „21,65 Euro“ wird durch die Angabe „24,25 Euro“ ersetzt.
 - ddd) Die Angabe „27,89 Euro“ wird durch die Angabe „31,24 Euro“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „5,57 Euro“ durch die Angabe „6,24 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg in 2020

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „99,98 Euro“ durch die Angabe „103,18 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,94 Euro“ durch die Angabe „0,97 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,69 Euro“ durch die Angabe „0,71 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „2,79 Euro“ durch die Angabe „2,88 Euro“ ersetzt.

2. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,63 Euro“ durch die Angabe „2,71 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,94 Euro“ durch die Angabe „0,97 Euro“ ersetzt.

3. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,63 Euro“ durch die Angabe „2,71 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,94 Euro“ durch die Angabe „0,97 Euro“ ersetzt.

4. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „43,54“ wird durch die Angabe „44,93“ ersetzt.
- b) Die Angabe „48,59“ wird durch die Angabe „50,14“ ersetzt.
- c) Die Angabe „53,87“ wird durch die Angabe „55,59“ ersetzt.
- d) Die Angabe „59,16“ wird durch die Angabe „61,05“ ersetzt.
- e) Die Angabe „65,46“ wird durch die Angabe „67,55“ ersetzt.
- f) Die Angabe „72,19“ wird durch die Angabe „74,50“ ersetzt.

- g) Die Angabe „81,17“ wird durch die Angabe „83,77“ ersetzt.
- h) Die Angabe „90,15“ wird durch die Angabe „93,03“ ersetzt.
- i) Die Angabe „80,06“ wird durch die Angabe „82,62“ ersetzt.
- j) Die Angabe „82,10“ wird durch die Angabe „84,73“ ersetzt.
- k) Die Angabe „92,75“ wird durch die Angabe „95,72“ ersetzt.
- l) Die Angabe „89,38“ wird durch die Angabe „92,24“ ersetzt.
- m) Die Angabe „98,12“ wird durch die Angabe „101,26“ ersetzt.
- n) Die Angabe „103,75“ wird durch die Angabe „107,07“ ersetzt.
- o) Die Angabe „110,23“ wird durch die Angabe „113,76“ ersetzt.
- p) Die Angabe „116,32“ wird durch die Angabe „120,04“ ersetzt.
- q) Die Angabe „122,25“ wird durch die Angabe „126,16“ ersetzt.
- r) Die Angabe „128,41“ wird durch die Angabe „132,52“ ersetzt.
- s) Die Angabe „136,11“ wird durch die Angabe „140,47“ ersetzt.
- t) Die Angabe „159,95“ wird durch die Angabe „165,07“ ersetzt.
- u) Die Angabe „166,73“ wird durch die Angabe „172,07“ ersetzt.
- v) Die Angabe „166,08“ wird durch die Angabe „171,39“ ersetzt.
- w) Die Angabe „64,33“ wird durch die Angabe „66,39“ ersetzt.
- x) Die Angabe „78,37“ wird durch die Angabe „80,88“ ersetzt.
- y) Die Angabe „87,08“ wird durch die Angabe „89,87“ ersetzt.
- z) Die Angabe „99,97“ wird durch die Angabe „103,17“ ersetzt.

Artikel 8

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

Die Anlagen 6 bis 10, 12, 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 9

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Baden-Württemberg

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „3,66 Euro“ durch die Angabe „3,71 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg in 2021

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „103,18 Euro“ durch die Angabe „104,62 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,97 Euro“ durch die Angabe „0,98 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,71 Euro“ durch die Angabe „0,72 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „2,88 Euro“ durch die Angabe „2,92 Euro“ ersetzt.

2. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,71 Euro“ durch die Angabe „2,75 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,97 Euro“ durch die Angabe „0,98 Euro“ ersetzt.

3. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,71 Euro“ durch die Angabe „2,75 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,97 Euro“ durch die Angabe „0,98 Euro“ ersetzt.

4. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „44,93“ wird durch die Angabe „45,56“ ersetzt.
- b) Die Angabe „50,14“ wird durch die Angabe „50,84“ ersetzt.
- c) Die Angabe „55,59“ wird durch die Angabe „56,37“ ersetzt.
- d) Die Angabe „61,05“ wird durch die Angabe „61,90“ ersetzt.
- e) Die Angabe „67,55“ wird durch die Angabe „68,50“ ersetzt.
- f) Die Angabe „74,50“ wird durch die Angabe „75,54“ ersetzt.
- g) Die Angabe „83,77“ wird durch die Angabe „84,94“ ersetzt.
- h) Die Angabe „93,03“ wird durch die Angabe „94,33“ ersetzt.
- i) Die Angabe „82,62“ wird durch die Angabe „83,78“ ersetzt.
- j) Die Angabe „84,73“ wird durch die Angabe „85,92“ ersetzt.
- k) Die Angabe „95,72“ wird durch die Angabe „97,06“ ersetzt.
- l) Die Angabe „92,24“ wird durch die Angabe „93,53“ ersetzt.
- m) Die Angabe „101,26“ wird durch die Angabe „102,68“ ersetzt.
- n) Die Angabe „107,07“ wird durch die Angabe „108,57“ ersetzt.
- o) Die Angabe „113,76“ wird durch die Angabe „115,35“ ersetzt.
- p) Die Angabe „120,04“ wird durch die Angabe „121,72“ ersetzt.
- q) Die Angabe „126,16“ wird durch die Angabe „127,93“ ersetzt.
- r) Die Angabe „132,52“ wird durch die Angabe „134,38“ ersetzt.
- s) Die Angabe „140,47“ wird durch die Angabe „142,44“ ersetzt.
- t) Die Angabe „165,07“ wird durch die Angabe „167,38“ ersetzt.
- u) Die Angabe „172,07“ wird durch die Angabe „174,48“ ersetzt.

- v) Die Angabe „171,39“ wird durch die Angabe „173,79“ ersetzt.
- w) Die Angabe „66,39“ wird durch die Angabe „67,32“ ersetzt.
- x) Die Angabe „80,88“ wird durch die Angabe „82,01“ ersetzt.
- y) Die Angabe „89,87“ wird durch die Angabe „91,13“ ersetzt.
- z) Die Angabe „103,17“ wird durch die Angabe „104,61“ ersetzt.

Artikel 11

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 12

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 §§ 3, 6 und 10 sowie Artikel 5 bis 7 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 1 §§ 4, 7 und 11 sowie Artikel 8 bis 10 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anhang 1 zu Artikel 2 (Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2019

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | Stufe | | | | | | | | | | | |
|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| A 5 | 2.294,91 | 2.369,51 | 2.427,48 | 2.485,43 | 2.543,42 | 2.601,35 | 2.659,35 | 2.717,31 | 2.775,29 | 2.833,25 | | |
| A 6 | 2.343,89 | 2.407,53 | 2.471,19 | 2.534,83 | 2.598,45 | 2.662,12 | 2.725,77 | 2.789,40 | 2.853,04 | 2.916,65 | | |
| A 7 | 2.436,90 | 2.494,12 | 2.574,21 | 2.654,31 | 2.734,37 | 2.814,45 | 2.894,57 | 2.951,74 | 3.008,95 | 3.066,18 | | |
| A 8 | | 2.575,41 | 2.643,80 | 2.746,45 | 2.849,06 | 2.951,69 | 3.054,36 | 3.122,76 | 3.191,17 | 3.259,62 | 3.328,01 | |
| A 9 | | 2.729,02 | 2.796,36 | 2.905,90 | 3.015,41 | 3.124,95 | 3.234,46 | 3.309,79 | 3.385,10 | 3.460,39 | 3.535,70 | |
| A 10 | | 2.922,95 | 3.016,53 | 3.156,85 | 3.297,19 | 3.437,54 | 3.577,89 | 3.673,09 | 3.768,79 | 3.864,51 | 3.960,21 | |
| A 11 | | | 3.334,76 | 3.478,58 | 3.622,89 | 3.769,99 | 3.917,11 | 4.015,20 | 4.114,61 | 4.214,70 | 4.314,76 | 4.414,78 |
| A 12 | | | | 3.743,99 | 3.919,37 | 4.095,78 | 4.274,66 | 4.393,95 | 4.513,20 | 4.632,49 | 4.751,77 | 4.871,05 |
| A 13 | | | | | 4.383,49 | 4.576,68 | 4.769,87 | 4.898,68 | 5.027,46 | 5.156,27 | 5.285,10 | 5.413,87 |
| A 14 | | | | | 4.658,23 | 4.908,76 | 5.159,29 | 5.326,30 | 5.493,34 | 5.660,33 | 5.827,36 | 5.994,40 |
| A 15 | | | | | | 5.390,99 | 5.666,41 | 5.886,78 | 6.107,12 | 6.327,50 | 6.547,84 | 6.768,23 |
| A 16 | | | | | | 5.946,75 | 6.265,30 | 6.520,19 | 6.775,06 | 7.029,88 | 7.284,73 | 7.539,59 |

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2019

Landesbesoldungsordnung BGrundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungs- gruppe | |
|-----------------------|-----------|
| B 1 | 6.768,23 |
| B 2 | 7.862,02 |
| B 3 | 8.325,09 |
| B 4 | 8.810,07 |
| B 5 | 9.366,50 |
| B 6 | 9.891,95 |
| B 7 | 10.403,09 |
| B 8 | 10.935,78 |
| B 9 | 11.597,22 |
| B 10 | 13.651,32 |
| B 11 | 14.180,71 |

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. Januar 2019

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besol- dungs- gruppe | Stufe | | | | | | | | | | |
|----------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| R 1 | 4.480,53 | 4.582,25 | 4.844,62 | 5.106,98 | 5.369,32 | 5.631,71 | 5.894,09 | 6.156,43 | 6.418,80 | 6.681,18 | 6.943,53 |
| R 2 | | | 5.472,67 | 5.734,99 | 5.997,40 | 6.259,75 | 6.522,12 | 6.784,50 | 7.046,81 | 7.309,19 | 7.571,54 |

| | |
|-----|-----------|
| R 3 | 8.325,09 |
| R 4 | 8.810,07 |
| R 5 | 9.366,50 |
| R 6 | 9.891,95 |
| R 7 | 10.403,09 |
| R 8 | 10.935,78 |

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Januar 2019

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | W 1 | W 2 | W 3 |
|------------------|----------|----------|----------|
| | 5.066,13 | 6.379,39 | 7.241,81 |

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Januar 2019

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | Stufe | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| C 1 | 3.745,49 | 3.871,78 | 3.998,04 | 4.125,88 | 4.254,71 | 4.383,49 | 4.512,28 | 4.641,08 | 4.769,87 | 4.898,68 | 5.027,46 | 5.156,27 | 5.285,10 | 5.413,87 | |
| C 2 | 3.753,34 | 3.964,59 | 4.158,06 | 4.363,33 | 4.568,59 | 4.773,85 | 4.979,13 | 5.184,38 | 5.389,63 | 5.594,90 | 5.800,16 | 6.005,40 | 6.210,68 | 6.415,94 | 6.621,21 |
| C 3 | 4.119,47 | 4.351,88 | 4.584,30 | 4.816,75 | 5.049,15 | 5.281,57 | 5.513,96 | 5.746,39 | 5.978,80 | 6.211,24 | 6.443,64 | 6.676,05 | 6.908,48 | 7.140,87 | 7.373,30 |
| C 4 | 5.213,66 | 5.447,29 | 5.680,92 | 5.914,56 | 6.148,23 | 6.381,86 | 6.615,49 | 6.849,08 | 7.082,74 | 7.316,35 | 7.550,03 | 7.783,63 | 8.017,26 | 8.250,90 | 8.484,54 |

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. Januar 2019

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

| Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt | Grundbetrag |
|--|-------------|
| A 5 bis A 8 | 1.242,89 |
| A 9 bis A 11 | 1.298,78 |
| A 12 | 1.443,53 |
| A 13 | 1.476,46 |
| A 13 mit Strukturzulage | 1.512,62 |

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. Januar 2019

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

| | | |
|---|--------|-------|
| Ehebezogener Teil des Familienzuschlags | 147,62 | |
| kinderbezogener Teil des Familienzuschlags | | |
| für das erste und zweite Kind jeweils | 129,07 | |
| für das dritte und jedes weitere Kind jeweils | 389,68 | |
| Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3 | | 67,42 |

Gültig ab 1. Januar 2019

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

| Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen | | Betrag in Euro, Prozentsatz |
|---|---|---|
| § 44 | | 241,89 |
| § 45 | Absatz 1 | 365,83 |
| | Absatz 2 | 182,92 |
| § 46 | a) Beamte des mittleren Dienstes | |
| | aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8 | 22,32 |
| | bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11 | 87,33 |
| | b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3 | 97,03 |
| | c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw | 97,03 |
| Landesbesoldungsordnung A | | |
| Besoldungsgruppe | Fußnote | |
| A 5 | 1 und 4 | 76,87 |
| | 3 | 41,68 |
| A 6 | 1 | 41,68 |
| A 7 | 3 | 50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8 |
| A 8 | 2 | 145,59 |
| A 9 | 1 und 4 | 310,42 |
| | 5 | 145,59 |
| A 10 | 1 | 113,51 |
| A 11 | 3 | 216,26 |
| A 12 | 2 | 180,30 |
| A 13 | 4 | 121,94 |
| | 5 | 216,26 |
| | 9 und 10 | 315,42 |
| A 14 | 1 und 3 | 216,26 |
| A 15 | 1 | 216,26 |
| | 6 | 144,18 |
| | 7 | 360,36 |
| | 8 | 365,83 |
| A 16 | 7 | 241,89 |
| Landesbesoldungsordnung R | | |
| Besoldungsgruppe | Fußnote | |
| R 1 | 2 bis 5 | 365,83 |
| R 2 | 4 bis 10 | 365,83 |
| R 3 | 1 und 5 | 365,83 |
| Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw) | | |
| Besoldungsgruppe | Fußnote | |
| A 5 (kw) | 2 | 41,68 |
| A 9 (kw) | 1 | 310,42 |
| A 11 (kw) | 4 | 216,26 |
| A 13 (kw) | 4 | 216,26 |
| | 6 | 121,94 |
| A 14 (kw) | 2 und 4 | 216,26 |
| | 3 | 317,93 |
| A 15 (kw) | 1 | 144,18 |
| | 2 | 452,40 |
| | 3 | 564,49 |
| | 4 | 216,26 |
| | 6 ^x | 360,36 |
| B 3 (kw) | 1 | 288,30 |
| R 1 (kw) | 1 | 239,11 |
| R 2 (kw) | 1 | 239,11 |

^x Gültig ab 1. März 2019

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. Januar 2019

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

| Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes | |
|--|-------|
| Besoldungsgruppen | |
| A 5 bis A 8 | 15,39 |
| A 9 bis A 12 | 21,13 |
| A 13 bis A 16 | 29,13 |
| Mehrarbeit im Schuldienst | |
| Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt | 19,66 |
| Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12 | 24,33 |
| Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13 | 28,91 |
| Beamte des höheren Dienstes | 33,78 |

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anhang 2 zu Artikel 5 (Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2020

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | Stufe | | | | | | | | | | | |
|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| A 5 | 2.368,35 | 2.445,33 | 2.505,16 | 2.564,96 | 2.624,81 | 2.684,59 | 2.744,45 | 2.804,26 | 2.864,10 | 2.923,91 | | |
| A 6 | 2.418,89 | 2.484,57 | 2.550,27 | 2.615,94 | 2.681,60 | 2.747,31 | 2.812,99 | 2.878,66 | 2.944,34 | 3.009,98 | | |
| A 7 | 2.514,88 | 2.573,93 | 2.656,58 | 2.739,25 | 2.821,87 | 2.904,51 | 2.987,20 | 3.046,20 | 3.105,24 | 3.164,30 | | |
| A 8 | | 2.657,82 | 2.728,40 | 2.834,34 | 2.940,23 | 3.046,14 | 3.152,10 | 3.222,69 | 3.293,29 | 3.363,93 | 3.434,51 | |
| A 9 | | 2.816,35 | 2.885,84 | 2.998,89 | 3.111,90 | 3.224,95 | 3.337,96 | 3.415,70 | 3.493,42 | 3.571,12 | 3.648,84 | |
| A 10 | | 3.016,48 | 3.113,06 | 3.257,87 | 3.402,70 | 3.547,54 | 3.692,38 | 3.790,63 | 3.889,39 | 3.988,17 | 4.086,94 | |
| A 11 | | | 3.441,47 | 3.589,89 | 3.738,82 | 3.890,63 | 4.042,46 | 4.143,69 | 4.246,28 | 4.349,57 | 4.452,83 | 4.556,05 |
| A 12 | | | | 3.863,80 | 4.044,79 | 4.226,84 | 4.411,45 | 4.534,56 | 4.657,62 | 4.780,73 | 4.903,83 | 5.026,92 |
| A 13 | | | | | 4.523,76 | 4.723,13 | 4.922,51 | 5.055,44 | 5.188,34 | 5.321,27 | 5.454,22 | 5.587,11 |
| A 14 | | | | | 4.807,29 | 5.065,84 | 5.324,39 | 5.496,74 | 5.669,13 | 5.841,46 | 6.013,84 | 6.186,22 |
| A 15 | | | | | | 5.563,50 | 5.847,74 | 6.075,16 | 6.302,55 | 6.529,98 | 6.757,37 | 6.984,81 |
| A 16 | | | | | | 6.137,05 | 6.465,79 | 6.728,84 | 6.991,86 | 7.254,84 | 7.517,84 | 7.780,86 |

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2020

Landesbesoldungsordnung BGrundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungs- gruppe | |
|-----------------------|-----------|
| B 1 | 6.984,81 |
| B 2 | 8.113,60 |
| B 3 | 8.591,49 |
| B 4 | 9.091,99 |
| B 5 | 9.666,23 |
| B 6 | 10.208,49 |
| B 7 | 10.735,99 |
| B 8 | 11.285,72 |
| B 9 | 11.968,33 |
| B 10 | 14.088,16 |
| B 11 | 14.634,49 |

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. Januar 2020

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | Stufe | | | | | | | | | | |
|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| R 1 | 4.623,91 | 4.728,88 | 4.999,65 | 5.270,40 | 5.541,14 | 5.811,92 | 6.082,70 | 6.353,44 | 6.624,20 | 6.894,98 | 7.165,72 |
| R 2 | | | 5.647,80 | 5.918,51 | 6.189,32 | 6.460,06 | 6.730,83 | 7.001,60 | 7.272,31 | 7.543,08 | 7.813,83 |

| | |
|-----|-----------|
| R 3 | 8.591,49 |
| R 4 | 9.091,99 |
| R 5 | 9.666,23 |
| R 6 | 10.208,49 |
| R 7 | 10.735,99 |
| R 8 | 11.285,72 |

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Januar 2020

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | W 1 | W 2 | W 3 |
|------------------|----------|----------|----------|
| | 5.228,25 | 6.583,53 | 7.473,55 |

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Januar 2020

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | Stufe | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| C 1 | 3.865,35 | 3.985,68 | 4.125,98 | 4.257,91 | 4.390,86 | 4.523,76 | 4.656,67 | 4.789,59 | 4.922,51 | 5.055,44 | 5.188,34 | 5.321,27 | 5.454,22 | 5.587,11 | |
| C 2 | 3.873,45 | 4.081,14 | 4.291,12 | 4.502,96 | 4.714,78 | 4.926,61 | 5.138,46 | 5.350,28 | 5.562,10 | 5.773,94 | 5.985,77 | 6.197,57 | 6.409,42 | 6.621,25 | 6.833,09 |
| C 3 | 4.251,29 | 4.491,14 | 4.731,00 | 4.970,89 | 5.210,72 | 5.450,58 | 5.690,41 | 5.930,27 | 6.170,12 | 6.410,00 | 6.649,84 | 6.889,68 | 7.129,55 | 7.369,38 | 7.609,25 |
| C 4 | 5.380,30 | 5.621,60 | 5.862,71 | 6.103,83 | 6.344,97 | 6.586,08 | 6.827,19 | 7.068,25 | 7.309,39 | 7.550,47 | 7.791,63 | 8.032,71 | 8.273,81 | 8.514,93 | 8.756,05 |

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. Januar 2020

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

| Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt | Grundbetrag |
|--|-------------|
| A 5 bis A 8 | 1.292,89 |
| A 9 bis A 11 | 1.348,78 |
| A 12 | 1.493,53 |
| A 13 | 1.526,46 |
| A 13 mit Strukturzulage | 1.562,62 |

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. Januar 2020

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

| | |
|---|--------|
| Ehebezogener Teil des Familienzuschlags | 152,34 |
| kinderbezogener Teil des Familienzuschlags | |
| für das erste und zweite Kind jeweils | 133,20 |
| für das dritte und jedes weitere Kind jeweils | 402,15 |
| Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3 | |
| | 69,58 |

Gültig ab 1. Januar 2020

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

| Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen | | Betrag in Euro, Prozentsatz |
|---|---|---|
| § 44 | | 249,63 |
| § 45 | Absatz 1 | 377,54 |
| | Absatz 2 | 188,77 |
| § 46 | a) Beamte des mittleren Dienstes | |
| | aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8 | 23,03 |
| | bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11 | 90,12 |
| | b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3 | 100,13 |
| | c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw | 100,13 |
| Landesbesoldungsordnung A | | |
| Besoldungsgruppe | Fußnote | |
| A 5 | 1 und 4 | 79,33 |
| | 3 | 43,01 |
| A 6 | 1 | 43,01 |
| A 7 | 3 | 50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8 |
| A 8 | 2 | 150,25 |
| A 9 | 1 und 4 | 320,35 |
| | 5 | 150,25 |
| A 10 | 1 | 117,14 |
| A 11 | 3 | 223,18 |
| A 12 | 2 | 186,07 |
| A 13 | 4 | 125,84 |
| | 5 | 223,18 |
| | 9 und 10 | 325,51 |
| A 14 | 1 und 3 | 223,18 |
| A 15 | 1 | 223,18 |
| | 6 | 148,79 |
| | 7 | 371,89 |
| | 8 | 377,54 |
| A 16 | 7 | 249,63 |
| Landesbesoldungsordnung R | | |
| Besoldungsgruppe | Fußnote | |
| R 1 | 2 bis 5 | 377,54 |
| R 2 | 4 bis 10 | 377,54 |
| R 3 | 1 und 5 | 377,54 |
| Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw) | | |
| Besoldungsgruppe | Fußnote | |
| A 5 (kw) | 2 | 43,01 |
| A 9 (kw) | 1 | 320,35 |
| A 11 (kw) | 4 | 223,18 |
| A 13 (kw) | 4 | 223,18 |
| | 6 | 125,84 |
| A 14 (kw) | 2 und 4 | 223,18 |
| | 3 | 328,10 |
| A 15 (kw) | 1 | 148,79 |
| | 2 | 466,88 |
| | 3 | 582,55 |
| | 4 | 223,18 |
| | 6 | 371,89 |
| B 3 (kw) | 1 | 297,53 |
| R 1 (kw) | 1 | 246,76 |
| R 2 (kw) | 1 | 246,76 |

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. Januar 2020

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

| Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes | |
|--|-------|
| Besoldungsgruppen | |
| A 5 bis A 8 | 15,88 |
| A 9 bis A 12 | 21,81 |
| A 13 bis A 16 | 30,06 |
| Mehrarbeit im Schuldienst | |
| Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt | 20,29 |
| Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12 | 25,11 |
| Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13 | 29,84 |
| Beamte des höheren Dienstes | 34,86 |

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anhang 3 zu Artikel 8 (Anlagen 6 bis 10, 12, 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2021

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | Stufe | | | | | | | | | | | |
|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| A 5 | 2.401,51 | 2.479,56 | 2.540,23 | 2.600,87 | 2.661,56 | 2.722,17 | 2.782,87 | 2.843,52 | 2.904,20 | 2.964,84 | | |
| A 6 | 2.452,75 | 2.519,35 | 2.585,97 | 2.652,56 | 2.719,14 | 2.785,77 | 2.852,37 | 2.918,96 | 2.985,56 | 3.052,12 | | |
| A 7 | 2.550,09 | 2.609,97 | 2.693,77 | 2.777,60 | 2.861,38 | 2.945,17 | 3.029,02 | 3.088,85 | 3.148,71 | 3.208,60 | | |
| A 8 | | 2.695,03 | 2.766,60 | 2.874,02 | 2.981,39 | 3.088,79 | 3.196,23 | 3.267,81 | 3.339,40 | 3.411,03 | 3.482,59 | |
| A 9 | | 2.855,78 | 2.926,24 | 3.040,87 | 3.155,47 | 3.270,10 | 3.384,69 | 3.463,52 | 3.542,33 | 3.621,12 | 3.699,92 | |
| A 10 | | 3.058,71 | 3.156,64 | 3.303,48 | 3.450,34 | 3.597,21 | 3.744,07 | 3.843,70 | 3.943,84 | 4.044,00 | 4.144,16 | |
| A 11 | | | 3.489,65 | 3.640,15 | 3.791,16 | 3.945,10 | 4.099,05 | 4.201,70 | 4.305,73 | 4.410,46 | 4.515,17 | 4.619,83 |
| A 12 | | | | 3.917,89 | 4.101,42 | 4.286,02 | 4.473,21 | 4.598,04 | 4.722,83 | 4.847,66 | 4.972,48 | 5.097,30 |
| A 13 | | | | | 4.587,09 | 4.789,25 | 4.991,43 | 5.126,22 | 5.260,98 | 5.395,77 | 5.530,58 | 5.665,33 |
| A 14 | | | | | 4.874,59 | 5.136,76 | 5.398,93 | 5.573,69 | 5.748,50 | 5.923,24 | 6.098,03 | 6.272,83 |
| A 15 | | | | | | 5.641,39 | 5.929,61 | 6.160,21 | 6.390,79 | 6.621,40 | 6.851,97 | 7.082,60 |
| A 16 | | | | | | 6.222,97 | 6.556,31 | 6.823,04 | 7.089,75 | 7.356,41 | 7.623,09 | 7.889,79 |

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2021

Landesbesoldungsordnung BGrundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungs- gruppe | |
|-----------------------|-----------|
| B 1 | 7.082,60 |
| B 2 | 8.227,19 |
| B 3 | 8.711,77 |
| B 4 | 9.219,28 |
| B 5 | 9.801,56 |
| B 6 | 10.351,41 |
| B 7 | 10.886,29 |
| B 8 | 11.443,72 |
| B 9 | 12.135,89 |
| B 10 | 14.285,39 |
| B 11 | 14.839,37 |

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. Januar 2021

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | Stufe | | | | | | | | | | |
|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| R 1 | 4.688,64 | 4.795,08 | 5.069,65 | 5.344,19 | 5.618,72 | 5.893,29 | 6.167,86 | 6.442,39 | 6.716,94 | 6.991,51 | 7.266,04 |
| R 2 | | | 5.726,87 | 6.001,37 | 6.275,97 | 6.550,50 | 6.825,06 | 7.099,62 | 7.374,12 | 7.648,68 | 7.923,22 |

| | |
|-----|-----------|
| R 3 | 8.711,77 |
| R 4 | 9.219,28 |
| R 5 | 9.801,56 |
| R 6 | 10.351,41 |
| R 7 | 10.886,29 |
| R 8 | 11.443,72 |

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Januar 2021

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | W 1 | W 2 | W 3 |
|------------------|----------|----------|----------|
| | 5.301,45 | 6.675,70 | 7.578,18 |

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Januar 2021

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | Stufe | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| C 1 | 3.919,46 | 4.061,62 | 4.183,74 | 4.317,52 | 4.452,33 | 4.587,09 | 4.721,86 | 4.856,64 | 4.991,43 | 5.126,22 | 5.260,98 | 5.395,77 | 5.530,58 | 5.665,33 | |
| C 2 | 3.927,68 | 4.138,26 | 4.351,20 | 4.566,00 | 4.780,79 | 4.995,58 | 5.210,40 | 5.425,18 | 5.639,97 | 5.854,78 | 6.069,57 | 6.284,34 | 6.499,15 | 6.713,95 | 6.928,75 |
| C 3 | 4.310,81 | 4.554,02 | 4.797,23 | 5.040,48 | 5.283,67 | 5.526,89 | 5.770,08 | 6.013,29 | 6.256,50 | 6.499,74 | 6.742,94 | 6.986,14 | 7.229,36 | 7.472,55 | 7.715,78 |
| C 4 | 5.455,83 | 5.700,30 | 5.944,79 | 6.189,28 | 6.433,80 | 6.678,29 | 6.922,77 | 7.167,21 | 7.411,72 | 7.656,18 | 7.900,71 | 8.145,17 | 8.389,64 | 8.634,14 | 8.878,63 |

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. Januar 2021

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

| | |
|---|--------|
| Ehebezogener Teil des Familienzuschlags | 154,47 |
| kinderbezogener Teil des Familienzuschlags | |
| für das erste und zweite Kind jeweils | 135,06 |
| für das dritte und jedes weitere Kind jeweils | 407,78 |
| Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3 | |
| | 70,55 |

Gültig ab 1. Januar 2021

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

| Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen | | Betrag in Euro, Prozentsatz |
|---|---|---|
| § 44 | | 253,12 |
| § 45 | Absatz 1 | 382,83 |
| | Absatz 2 | 191,41 |
| § 46 | a) Beamte des mittleren Dienstes | |
| | aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8 | 23,35 |
| | bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11 | 91,38 |
| | b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3 | 101,53 |
| | c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw | 101,53 |
| Landesbesoldungsordnung A | | |
| Besoldungsgruppe | Fußnote | |
| A 5 | 1 und 4 | 80,44 |
| | 3 | 43,61 |
| A 6 | 1 | 43,61 |
| A 7 | 3 | 50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8 |
| A 8 | 2 | 152,35 |
| A 9 | 1 und 4 | 324,83 |
| | 5 | 152,35 |
| A 10 | 1 | 118,78 |
| A 11 | 3 | 226,30 |
| A 12 | 2 | 188,67 |
| A 13 | 4 | 127,60 |
| | 5 | 226,30 |
| | 9 und 10 | 330,07 |
| A 14 | 1 und 3 | 226,30 |
| A 15 | 1 | 226,30 |
| | 6 | 150,87 |
| | 7 | 377,10 |
| | 8 | 382,83 |
| A 16 | 7 | 253,12 |
| Landesbesoldungsordnung R | | |
| Besoldungsgruppe | Fußnote | |
| R 1 | 2 bis 5 | 382,83 |
| R 2 | 4 bis 10 | 382,83 |
| R 3 | 1 und 5 | 382,83 |
| Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw) | | |
| Besoldungsgruppe | Fußnote | |
| A 5 (kw) | 2 | 43,61 |
| A 9 (kw) | 1 | 324,83 |
| A 11 (kw) | 4 | 226,30 |
| A 13 (kw) | 4 | 226,30 |
| | 6 | 127,60 |
| A 14 (kw) | 2 und 4 | 226,30 |
| | 3 | 332,69 |
| A 15 (kw) | 1 | 150,87 |
| | 2 | 473,42 |
| | 3 | 590,71 |
| | 4 | 226,30 |
| | 6 | 377,10 |
| B 3 (kw) | 1 | 301,70 |
| R 1 (kw) | 1 | 250,21 |
| R 2 (kw) | 1 | 250,21 |

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. Januar 2021

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

| Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes | |
|--|-------|
| Besoldungsgruppen | |
| A 5 bis A 8 | 16,10 |
| A 9 bis A 12 | 22,12 |
| A 13 bis A 16 | 30,48 |
| Mehrarbeit im Schuldienst | |
| Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt | 20,57 |
| Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12 | 25,46 |
| Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13 | 30,26 |
| Beamte des höheren Dienstes | 35,35 |

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Ergebnis der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 2. März 2019 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld übertragen werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Nach § 16 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und § 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und der Anspruchsberechtigten auf Alters- und Hinterbliebenengeld regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dies gilt auch für die Kürzungsbeträge nach § 101 LBeamVGBW.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565) angepasst worden.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 2. März 2019 eine Anpassung der Entgelte zum 1. Januar 2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent vereinbart (lineare Erhöhung von 3,01 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro pro Monat, überproportionale Anhebung in der Stufe 1 um 4,5 Prozent). Zum 1. Januar 2020 wurde eine Anpassung der Entgelte um ein Gesamtvolumen von weiteren 3,2 Prozent vereinbart (lineare Erhöhung von 3,12 Prozent, mindestens jedoch um 90 Euro pro Monat, überproportionale Anhebung in der Stufe 1 um 4,3 Prozent). Zum 1. Januar 2021 wurde eine Anpassung der Entgelte um ein Gesamtvolumen von weiteren 1,4 Prozent vereinbart (lineare Erhöhung von 1,29 Prozent, mindestens jedoch um 50 Euro pro Monat, überproportionale Anhebung in der Stufe 1 um 1,8 Prozent). Die monatlichen Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab dem 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro sowie ab dem 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht. Daneben wurden weitere strukturelle Verbesserungen vereinbart (insbesondere neue Entgelttabellen für den Pflegebereich und für den Sozial- und Erziehungsdienst, Verbesserungen bei Ein- und Höhergruppierungen, Anhebung der Angleichungszulage für Lehrkräfte von 30 Euro auf 105 Euro, Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe 9 a und 9 b).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Tarifergebnis zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Abstandsgebot als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums (vergleiche zum Beispiel Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14) können die im Tarifbereich vereinbarten Mindestbeträge und die überproportionale Steigerung der Stufe 1 nicht eins zu eins auf die Besoldung übertragen werden, weil hiermit eine Einebnung der Abstände der Besoldungsgruppen zueinander einherginge. Das im Tarifbereich für die einzelnen Jahre jeweils vereinbarte Gesamtvolumen soll daher insgesamt durch entsprechende li-

neare Steigerungen übertragen werden. Die im Tarifbereich vereinbarten, oben aufgeführten weiteren strukturellen Verbesserungen sind tarifbereichsspezifisch. Sie haben keine Entsprechung im Bereich der Besoldung, weshalb eine systemgerechte Übertragung dieser strukturellen Maßnahmen nicht möglich ist. Eine zusätzliche lineare Steigerung der Besoldung und Versorgung angesichts dieser Verbesserungen ist mit Bedacht auf die tarifspezifische Natur der Vereinbarungen und der systematischen Unterschiede zwischen der Besoldung und dem Tarifbereich nicht angezeigt.

Die Besoldung und Versorgung soll im Jahr 2019 linear um 3,2 Prozent erhöht werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen um 50 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll für alle Besoldungsgruppen sowie für die Anwärterinnen und Anwärter einheitlich zum 1. Januar 2019 und somit zeitgleich zu den Anpassungen im Tarifbereich erfolgen.

Die Besoldung und Versorgung soll im Jahr 2020 linear um weitere 3,2 Prozent erhöht werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen um weitere 50 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll für alle Besoldungsgruppen sowie für die Anwärterinnen und Anwärter einheitlich zum 1. Januar 2020 und somit wiederum zeitgleich zu den Anpassungen im Tarifbereich erfolgen.

Im Jahr 2021 soll die Besoldung und Versorgung linear um weitere 1,4 Prozent erhöht werden. Die Erhöhung soll für alle Besoldungsgruppen einheitlich zum 1. Januar 2021 und somit wiederum zeitgleich zu den Anpassungen im Tarifbereich erfolgen.

3. Verfassungsrechtliche Ausführungen

Das Alimentationsniveau in Baden-Württemberg ist unter Einbeziehung der Regelungen dieses Gesetzentwurfes mit Artikel 33 Absatz 5 GG und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation vereinbar.

Mit Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – hat das Bundesverfassungsgericht die Kriterien konkretisiert, nach denen die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu überprüfen ist. Die dabei aufgestellten Grundsätze hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – als auf die Besoldung in der Besoldungsordnung A übertragbar angesehen.

Auf einer ersten Prüfungsstufe sind fünf Parameter mit indizieller Bedeutung heranzuziehen; die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation besteht, wenn mindestens drei davon erfüllt sind. Die Parameter sind eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifiergebnisse für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex, des Verbraucherpreisindex sowie ein systeminterner Besoldungsvergleich und ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes beziehungsweise der anderen Bundesländer.

Eine deutliche Differenz in oben aufgeführtem Sinne liegt nach dem oben aufgeführten Urteil des Bundesverfassungsgerichts in der Regel vor, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifiergebnisse einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits mehr als 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Gleiches gilt bei der Betrachtung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex. Betrachtungszeitraum ist jeweils die Entwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren inklusive des zu prüfenden Kalenderjahres. Beim systeminternen Besoldungsvergleich liegt ein Indiz für einen Verstoß in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren vor. Eine erhebliche Gehaltsdifferenz zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und bei den anderen Bundesländern ist dann an-

zunehmen, wenn das maßgebliche jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen um mindestens 10 Prozent unter dem Durchschnitt des Bundes und der Bundesländer im gleichen Zeitraum liegt.

Auf einer zweiten Prüfungsstufe kann die sich aus der ersten Prüfungsstufe ergebende Vermutung durch Berücksichtigung weiterer Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden. Auf einer dritten Prüfungsstufe ist gegebenenfalls eine Abwägung mit kollidierenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen wie dem Verbot der Neuverschuldung herbeizuführen; im Ausnahmefall kann eine Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.

Das BVAnpGBW 2019/2020/2021 regelt die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2019, 2020 und 2021. Die Ermittlungen zu den oben aufgeführten fünf Parametern haben daher bezogen auf das Kalenderjahr 2019 zu erfolgen. Eine Berechnung für die Jahre 2020 und 2021 ist nicht möglich, weil die statistischen Daten zur Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex sowie die Besoldungshöhe beim Bund und den übrigen Bundesländern für die Jahre 2020 und 2021 nicht valide vorhergesagt werden können. Nachdem der Nominallohnindex und der Verbraucherpreisindex für das Gesamtjahr 2019 noch nicht vorliegen, wird zur Ermittlung dieser Indizes der jeweilige Steigerungswert des Jahres 2018 auch für das Jahr 2019 angesetzt.

Besoldungsentwicklung bezogen auf das Prüffjahr 2019

Die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen in Baden-Württemberg ist für den hier zu betrachtenden Zeitraum der Jahre 2005 bis 2019 nachfolgend angegeben.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 §§ 4 und 8 BV AnpG 2008 vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) zum 1. Januar 2008 um 1,5 Prozent und zum 1. August/1. November 2008 um 1,4 Prozent, durch §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2009/2010 vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 487) zum 1. März 2009 um 3,0 Prozent und zum 1. März 2010 um 1,2 Prozent, durch § 2 BVAnpGBW 2011 vom 15. März 2011 (GBl. S. 103) zum 1. April 2011 um 2,0 Prozent, durch Artikel 1 § 2 BVAnpGBW 2012 vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28) zum 1. März/1. August 2012 um 1,2 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185) zum 1. Juli/1. Oktober 2013 beziehungsweise zum 1. Januar 2014 um 2,45 Prozent und zum 1. Juli/1. Oktober 2014 beziehungsweise zum 1. Januar 2015 um 2,75 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2015/2016 vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663) zum 1. März/1. Juli/1. November 2015 um 1,9 Prozent und zum 1. März/1. Juli/1. November 2016 um 2,1 Prozent sowie durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565) zum 1. März 2017 um 1,8 Prozent und zum 1. Juli 2018 um 2,675 Prozent erhöht. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Grundgehaltssätze zum 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent, zum 1. Januar 2020 um weitere 3,2 Prozent sowie zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 Prozent erhöht werden.

Durch das Haushaltsstrukturgesetz 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105) erfolgte eine Reduzierung der Höhe der Sonderzahlungen von 63,96 Prozent auf 50,04 Prozent zum 1. Januar 2008. Durch das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) wurden die verbleibenden Sonderzahlungen in die Besoldung integriert.

Aufgrund der oben aufgeführten Besoldungsanpassungen und der Reduzierung der Höhe der Sonderzahlungen ergibt sich für den Zeitraum 2005 bis 2019 nachfolgende Besoldungsentwicklung.

| Jahr | Besoldungsentwicklung | |
|----------------|---------------------------------|--------------------------|
| | Steigerung Prozentsatz | Index |
| Basisjahr 2004 | – | 100 |
| 2005 | – | 100 |
| 2006 | – | 100 |
| 2007 | – | 100 |
| 2008 | -1,1 ¹ 1,5 1,4 | 98,9 100,38 101,78 |
| 2009 | 3,0 | 104,84 |
| 2010 | 1,2 | 106,10 |
| 2011 | 2,0 | 108,22 |
| 2012 | 1,2 | 109,52 |
| 2013 | 2,45 | 112,20 |
| 2014 | 2,75 | 115,29 |
| 2015 | 1,9 | 117,48 |
| 2016 | 2,1 | 119,94 |
| 2017 | 1,8 | 122,10 |
| 2018 | 2,675 | 125,37 |
| 2019 | 3,2 | 129,38 |

¹ Auswirkung der Reduzierung der Sonderzahlung.

Entwicklung der Tarifergebnisse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder bezogen auf das Prüffjahr 2019

Die Entwicklung der Tarifergebnisse gemäß der in den jeweiligen Tarifabschlüssen vereinbarten linearen Entgeltsteigerungen ist in der folgenden Tabelle angegeben:

| Jahr | Tarifentwicklung | |
|----------------|---------------------------|---------------|
| | Steigerung Prozentsatz | Index |
| Basisjahr 2004 | – | 100 |
| 2005 | – | 100 |
| 2006 | – | 100 |
| 2007 | – | 100 |
| 2008 | 2,9 | 102,90 |
| 2009 | 3,0 | 105,98 |
| 2010 | 1,2 | 107,25 |
| 2011 | 1,5 | 108,86 |
| 2012 | 1,9 | 110,93 |
| 2013 | 2,65 | 113,87 |
| 2014 | 2,95 | 117,23 |
| 2015 | 2,1 | 119,69 |
| 2016 | 2,3 | 122,45 |
| 2017 | 2,0 | 124,89 |
| 2018 | 2,35 | 127,83 |
| 2019 | 3,01 | 131,68 |

Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex bezogen auf das Prüffahr 2019

Die Entwicklung der beiden Indizes für Baden-Württemberg ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Quelle bezüglich des Nominallohnindex sind aktuelle Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex ist der entsprechenden Statistik des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg entnommen. Nachdem der Nominallohnindex und der Verbraucherpreisindex für das Gesamtjahr 2019 noch nicht vorliegen, wird zur Ermittlung dieser Indizes der jeweilige Steigerungswert des Jahres 2018 auch für das Jahr 2019 angesetzt.

| Jahr | Nominallohnentwicklung Baden-Württemberg | | Verbraucherpreisentwicklung Baden-Württemberg | |
|-------------------|---|---------------|--|---------------|
| | Steigerung Prozentsatz | Index | Steigerung Prozentsatz | Index |
| Basisjahr 2004 | – | 100 | – | 100 |
| 2005 | 0,4 | 100,40 | 1,2 | 101,20 |
| 2006 | 1,5 | 101,90 | 1,7 | 102,92 |
| 2007 | 1,6 | 103,53 | 2,2 | 105,18 |
| 2008 | 3,0 | 106,64 | 2,6 | 107,91 |
| 2009 | -1,6 | 104,93 | 0,2 | 108,13 |
| 2010 | 3,5 | 108,60 | 1,1 | 109,32 |
| 2011 | 4,1 | 113,06 | 2,1 | 111,62 |
| 2012 | 3,2 | 116,68 | 1,8 | 113,62 |
| 2013 | 0,7 | 117,49 | 1,3 | 115,10 |
| 2014 | 2,4 | 120,31 | 0,9 | 116,14 |
| 2015 | 2,4 | 123,20 | 0,2 | 116,37 |
| 2016 | 2,1 | 125,79 | 0,4 | 116,84 |
| 2017 | 2,4 | 128,81 | 1,8 | 118,94 |
| 2018 | 3,1 | 132,80 | 2,1 | 121,44 |
| 2019 | 3,1 ¹ | 136,92 | 2,1 ¹ | 123,99 |

¹ Der Steigerungssatz für 2019 liegt noch nicht vor. Es wurde der Steigerungssatz des Jahres 2018 auch für das Jahr 2019 angesetzt.

Berechnung der ersten drei Parameter

Die Berechnung der ersten drei Parameter hat anhand der hierzu vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Formel zu erfolgen (vgl. Randnummer 144 in dem oben aufgeführten Urteil vom 5. Mai 2015 beziehungsweise Randnummer 127 in dem oben aufgeführten Beschluss vom 17. November 2015):

$$\frac{[100 + x] - [100 + y]}{[100 + y]} \times 100$$

Danach stellt sich die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifergebnisse, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex (100 + x) einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits (100 + y) in Relation zur Besoldungsentwicklung wie folgt dar:

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifergebnisse, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits beträgt damit in Relation zur Besoldungsentwicklung im Zeitraum 2005 bis 2019 1,77 Prozent bezogen auf die Tarifergebnisse, 5,82 Prozent bezogen auf den Nominallohnindex und -4,16 Prozent bezogen auf die Verbraucherpreisentwicklung.

Somit ergibt sich aus den ersten drei Parametern für das Prüffahr 2019 lediglich hinsichtlich des Vergleichs mit dem Nominallohnindex ein Indiz für eine Unteralimentation, worauf bei der unten folgenden Gesamtabwägung zu den fünf Parametern eingegangen wird.

Vierter Parameter: Systeminterner Vergleich

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 hinsichtlich des systeminternen Vergleichs zu Nordrhein-Westfalen die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 (jeweils Endstufe) mit der Besoldungsgruppe R 1 (Endstufe) verglichen. Für Baden-Württemberg ergibt sich bei diesem Vergleich der Summe der Grundgehälter im Jahr 2014 zu der Summe der Grundgehälter im Jahr 2019 unter Einbeziehung der Regelungen dieses Gesetzentwurfes, dass eine nennenswerte Abschmelzung der Abstände zwischen der Besoldungsgruppe R 1 und den Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 jeweils nicht gegeben ist. So betrug der Abstand zwischen R 1 und A 5 im Jahr 2014 rund 59,3 Prozent, im Jahr 2019 beträgt der Abstand rund 59,2 Prozent. Der Abstand zwischen R 1 und A 9 beträgt im Jahr 2014 rund 48,6 Prozent, im Jahr 2019 beträgt der Abstand rund 49,1 Prozent. Der Abstand zwischen R 1 und A 13 beträgt im Jahr 2014 rund 22,0 Prozent, im Jahr 2019 beträgt der Abstand ebenfalls rund 22,0 Prozent. Auch beim Vergleich weiterer Besoldungsgruppen liegt eine nennenswerte Abschmelzung nicht vor.

Bei der Betrachtung der Abstände der Besoldungsgruppen zueinander ist auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 – 2 BvL 883/14, 2 BvR 905/14 – zu beachten. Danach stellt das Abstandsgebot einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht. Das Abstandsgebot untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, soweit der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht. Zur Wahrung der Stringenz des gesamten Besoldungssystems ist es erforderlich, dass die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter auch in sämtlichen einander entsprechenden (Erfahrungs-)Stufen abgebildet wird. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Besoldung für alle Besoldungsgruppen, und – wo vorhanden – in allen (Erfahrungs-)Stufen, zum selben Zeitpunkt und in identischer prozentualer Höhe linear gesteigert werden. Hiermit ist eine Veränderung der Abstände nicht verbunden, das bestehende Abstandsgefüge bleibt durchgängig gewahrt.

Aus dem vierten Parameter ergibt sich somit für das Prüffahr 2019 kein Indiz für eine Verfassungswidrigkeit der Alimentation.

Fünfter Parameter: Vergleich mit der Besoldung beim Bund und den anderen Bundesländern

Die Höhe der Besoldung beim Bund und den übrigen Bundesländern liegt für das Jahr 2019 noch nicht vor. Entsprechende Daten werden regelmäßig zu Beginn des jeweiligen Folgejahres erhoben. Hilfsweise erfolgt daher ein Vergleich der Bezüge im Bund und bei den übrigen Bundesländern anhand der Daten für das Kalenderjahr 2018 (Summe Jahresbesoldung 2018 mit Grundgehalt aus Endstufe, allge-

meiner Stellenzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen; ohne Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile). Die Daten für 2018 sind in der folgenden Tabelle angegeben. Bei dieser Betrachtung ergibt sich, dass die Besoldung in Baden-Württemberg jeweils über dem Durchschnitt der Besoldungshöhe des Bundes und der übrigen Bundesländer lag. Wenngleich die Daten für 2019 noch nicht vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass auch für 2019 beim fünften Parameter keine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegen würde, weil Baden-Württemberg bezüglich des Kalenderjahres 2018 über dem Durchschnitt liegt und das tabellenwirksame Gesamtvolumen des Tarifergebnisses zeitgleich zum 1. Januar für 2019 übernommen werden soll.

| BesGr | Durchschnitt Besoldung 2018 Bund/Länder | Besoldung 2018 BW | Abweichung BW ggü. Bund/Länder absolut | Abweichung BW ggü. Bund/Länder in Prozent |
|----------|---|----------------------|---|---|
| A 5 | 31.617,88 € | 33.171,82 € | 1.553,94 € | 4,91 % |
| A 6 | 33.141,84 € | 34.128,94 € | 987,10 € | 2,98 % |
| A 7 | 35.287,13 € | 35.844,94 € | 557,81 € | 1,58 % |
| A 8 | 38.274,79 € | 38.849,92 € | 575,13 € | 1,50 % |
| A 9 m.D. | 41.214,16 € | 41.979,52 € | 765,36 € | 1,86 % |
| A 9 g.D. | 41.308,70 € | 42.090,82 € | 782,12 € | 1,89 % |
| A 10 | 45.985,58 € | 46.662,58 € | 677,00 € | 1,47 % |
| A 11 | 50.987,18 € | 51.879,52 € | 892,34 € | 1,75 % |
| A 12 | 56.056,98 € | 57.015,84 € | 958,86 € | 1,71 % |
| A 13 | 62.146,15 € | 63.245,52 € | 1.099,37 € | 1,77 % |
| A 14 | 67.613,82 € | 68.794,38 € | 1.180,56 € | 1,75 % |
| A 15 | 76.305,12 € | 77.675,10 € | 1.369,98 € | 1,80 % |
| A 16 | 84.961,71 € | 86.527,56 € | 1.565,85 € | 1,84 % |
| B 1 | 75.785,56 € | 77.675,10 € | 1.889,54 € | 2,49 % |
| B 2 | 88.494,70 € | 90.228,00 € | 1.733,30 € | 1,96 % |
| B 3 | 93.692,54 € | 95.542,38 € | 1.849,84 € | 1,97 % |
| B 4 | 99.136,15 € | 101.108,22 € | 1.972,07 € | 1,99 % |
| B 5 | 105.381,80 € | 107.494,08 € | 2.112,28 € | 2,00 % |
| B 6 | 111.282,06 € | 113.524,32 € | 2.242,26 € | 2,01 % |
| B 7 | 117.018,32 € | 119.390,34 € | 2.372,02 € | 2,03 % |
| B 8 | 122.998,63 € | 125.503,80 € | 2.505,17 € | 2,04 % |
| B 9 | 130.343,49 € | 133.094,82 € | 2.751,33 € | 2,11 % |
| B 10 | 153.381,74 € | 156.668,46 € | 3.286,72 € | 2,14 % |
| B 11 | 160.848,12 € | 162.744,00 € | 1.895,88 € | 1,18 % |
| R 1 | 78.284,70 € | 79.687,02 € | 1.402,32 € | 1,79 % |
| R 2 | 85.333,65 € | 86.894,22 € | 1.560,57 € | 1,83 % |
| R 3 | 93.765,46 € | 95.542,38 € | 1.776,92 € | 1,90 % |
| R 4 | 99.209,57 € | 101.108,22 € | 1.898,65 € | 1,91 % |
| R 5 | 105.454,58 € | 107.494,08 € | 2.039,50 € | 1,93 % |
| R 6 | 111.354,67 € | 113.524,32 € | 2.169,65 € | 1,95 % |
| R 7 | 117.091,60 € | 119.390,34 € | 2.298,74 € | 1,96 % |
| R 8 | 123.071,23 € | 125.503,80 € | 2.432,57 € | 1,98 % |

Gesamtabwägung zu den fünf Parametern

Die obigen Angaben zeigen, dass in Baden-Württemberg bei vier der fünf vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes bezogen auf das Jahr 2019 deutlich nicht gegeben ist. Lediglich hinsichtlich des Vergleichs mit dem Nominallohnindex ist ein Indiz für eine Unteralimentation gegeben, da die Besoldungsentwicklung um mehr als 5 Prozent, nämlich um 5,82 Prozent, hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurückbleibt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Nominallohnindex für das Kalenderjahr 2019 noch nicht vorliegt, weshalb bei der Berechnung der Entwicklung des Nominallohnindex der Steigerungssatz des Jahres 2018 auch für das Jahr 2019 angesetzt wurde. Bei einer Betrachtung bezogen auf das Kalenderjahr 2018 ergibt sich beim Vergleich der Entwicklung des Nominallohnindex mit der Besoldungsentwicklung eine Differenz von 4,46 Prozent und somit die Einhaltung dieses Parameters. Angesichts der Überschreitung der 5 Prozent-Grenze um lediglich 0,82 Prozentpunkte bei gleichzeitiger, deutlicher Einhaltung der vier weiteren Parameter ergibt sich bereits auf dieser ersten Prüfungsstufe, dass die Besoldung in Baden-Württemberg im Jahr 2019 unter Einbeziehung der Regelungen des Entwurfs des BVAnpGBW 2019/2020/2021 als verfassungskonform anzusehen ist. Weiterhin sind nach derzeitigem Stand keine weiteren Umstände bekannt, welche für die Jahre 2020 und 2021 eine höhere Besoldungsanpassung erforderlich erscheinen lassen. Die Entwicklung der Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst der Länder ist bis zum Ende der Laufzeit des Tarifabschlusses vom 2. März 2019, also bis zum 30. September 2021, bekannt. Beim Vergleich der Entwicklung dieser Tarifergebnisse mit der Besoldungsentwicklung gemäß den Regelungen dieses Gesetzentwurfs ergibt sich für das Jahr 2020 eine Differenz von 1,69 Prozent und für 2021 von 1,58 Prozent, sodass sich aus der Betrachtung dieses Parameters für die Jahre 2020 und 2021 kein Indiz für eine Unteralimentation ergibt. Angesichts der zeitgleichen und gleich hohen linearen Anpassungen für alle Besoldungsgruppen ergibt sich aus diesem Gesetzentwurf auch für die Jahre 2020 und 2021 keine Veränderung der Abstände der Besoldungsgruppen zueinander, sodass auch der vierte Parameter eingehalten wird. Wenngleich die Besoldungsentwicklung beim Bund und in den anderen Ländern für künftige Jahre noch nicht feststeht, kann angesichts des Umstandes, dass die Besoldung in Baden-Württemberg wie oben dargestellt durchgängig über dem Durchschnitt im Bund und den übrigen Ländern liegt, nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass der fünfte Parameter auch in den Jahren 2020 und 2021 eingehalten wird. Derzeit ist nicht bekannt, wie sich der Nominallohnindex und die Verbraucherpreise in Zukunft entwickeln werden. Die Veränderung des Verbraucherpreisindex im Durchschnitt der Monate Januar bis April 2019 liegt gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum mit plus 1,7 Prozent leicht unter der auch für 2019 angesetzten Steigerungsrate des Jahres 2018 (plus 2,1 Prozent), sodass sich hieraus kein Bedarf für eine höhere Besoldungsanpassung ergibt, zumal die Besoldungsentwicklung im Prüffahr 2019 deutlich vor der Entwicklung der Verbraucherpreise liegt. Daten zur Entwicklung des Nominallohnindex in Baden-Württemberg im Jahr 2019 liegen noch nicht vor. Anhaltspunkte, die aufgrund der noch nicht bekannten Entwicklung der relevanten, volkswirtschaftlichen Indizes eine höhere Besoldungsanpassung für die Jahre 2020 und 2021 erforderlich erscheinen lassen, sind jedenfalls angesichts obiger Ausführungen nicht ersichtlich.

Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – in den Randnummern 93 ff. Ausführungen zum Mindestabstand der Besoldung zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum aufgenommen. Danach ist zu prüfen, ob ein solcher Mindestabstand unterschritten wäre, wenn die Besoldung um weniger als 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Bedarf

läge. Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus, dass bei der Berechnung angesichts der seit 1. Januar 2009 bestehenden Pflicht zum Abschluss einer Krankheitskostenversicherung die Mindestbeiträge einer Krankheitskostenversicherung von den Nettobezügen einer Beamtin oder eines Beamten möglicherweise in Abzug zu bringen sein werden. In diesem Zusammenhang könne es auch darauf ankommen, so das Bundesverfassungsgericht, ob die Dienstbezüge generell ausreichen, um als Alleinverdiener den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufzubringen.

Zur Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Alimentation von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern mit mehr als zwei Kindern auf den als Unterrichtung durch die Bundesregierung vorgelegten Bericht vom 2. Februar 1995 über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahr 1996 (Bundestagsdrucksache 13/381) Bezug genommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, – 2 BvL 26/91 u. a. –, Rn. 58). Dieser Bericht liegt als 12. Existenzminimumbericht vom 9. November 2018 aktuell auch für das Jahr 2020 vor (Bundestagsdrucksache 19/5400). Der Existenzminimumbericht dient der Darstellung der steuerlich freizustellenden Beträge; ausgehend von den Regelungen im Sozialrecht wird – typisierend und generalisierend für die Zwecke des Steuerrechts – ein durchschnittlicher sozialhilferechtlicher Mindestbedarf ermittelt. Der hiesige Entwurf greift die dargestellte Berechnungsmethode und die danach ermittelten Durchschnittsbeträge auf. So sind die individuell und altersbedingt differierenden sozialhilferechtlichen Mindestbedarfe als durchschnittliche Vergleichsgröße auf das Besoldungsrecht übertragbar. Die insoweit vorgenommene Typisierung und Pauschalierung ist auch für die Zwecke des Besoldungsrechts zulässig. Der Rückgriff auf die Beträge, die nach der im Existenzminimumbericht dargestellten Methode berechnet werden, dient zudem der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung.

Der Existenzminimumbericht schlüsselt das Existenzminimum nach den im Jahr 2020 geltenden sozialhilferechtlichen Regelsätzen für Partner in Paarhaushalten, den nach Altersstufen gewichteten Regelsätzen für Kinder, den durchschnittlichen Bildungs- und Teilhabebedarfen sowie den durchschnittlichen Kosten der Unterkunft sowie Heizkosten, jeweils getrennt für Erwachsene und Kinder, im Einzelnen auf. Der Bericht enthält auch entsprechende Angaben für das Kalenderjahr 2019. Nachdem das Wohnkostenniveau in Baden-Württemberg über dem durchschnittlichen Wohnkostenniveau in ganz Deutschland liegt, wird nachfolgend für den Ansatz der Bruttokaltmieten ein Aufschlag von 5,8 Prozent vorgenommen. Dieser Aufschlag ergibt sich aufgrund eines Vergleichs der Ausgaben für Wohnungsmieten in Deutschland insgesamt mit den entsprechenden Ausgaben in Baden-Württemberg, jeweils im Jahr 2017 gemäß Angaben des Statistischen Landesamts anhand der Statistik über die Laufenden Wirtschaftsrechnungen.

Dem so ermittelten Betrag des sozialhilferechtlichen Existenzminimums ist die Bruttobesoldung einschließlich der familienbezogenen Gehaltsbestandteile abzüglich der steuerlichen Belastungen zuzüglich des (als Nettobetrag gewährten) staatlichen Kindergeldes sowie abzüglich der aus dem Nettoeinkommen zu bestreitenden Kosten für eine unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Beihilfe abzuschließende private Kranken- und Pflegepflichtversicherung gegenüberzustellen.

Die Kosten einer an den individuellen Beihilfesatz anzupassenden Krankenversicherung sind neben der bestehenden Pflegepflichtversicherung zu berücksichtigen, weil das Krankheitsrisiko nur mit einer solchen Versicherung vollständig abgedeckt wird. Dementsprechend ist auch für Beamtinnen und Beamte der Abschluss einer privaten Krankenversicherung seit dem 1. Januar 2009 obligatorisch. Die Bemessungssätze für Beamtinnen und Beamte des Landes betragen, soweit sie nicht der Heilfürsorge unterfallen, 50 Prozent für beihilfeberechtigte Personen sowie für berücksichtigungsfähige Personen (Ehegatten und Lebenspartner)

und 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Kinder sowie Vollwaisen. Für Beamtinnen und Beamte, die bereits am 31. Dezember 2012 einen Beihilfeanspruch im Geltungsbereich der Beihilfeverordnung des Landes erlangt hatten, betragen die Bemessungssätze 50 Prozent für beihilfeberechtigte Personen, 70 Prozent für beihilfeberechtigte Personen, die den Familienzuschlag für zwei oder mehr Kinder erhalten sowie mit dem Eintritt in den Ruhestand, 70 Prozent für berücksichtigungsfähige Personen (Ehegatten und Lebenspartner) und 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Kinder sowie Vollwaisen. Die Höhe der danach für eine Versicherung anzusetzenden Versicherungsprämie hängt von verschiedenen versicherungsmathematischen Variablen ab. Hierzu gehören im Wesentlichen das zu versichernde Risiko, das Eintrittsalter beim Versicherungsbeginn, gegebenenfalls aufgetretene Vorerkrankungen, Altersrückstellungen, in Betracht kommende Wahlleistungen, Eigenbehalte und Beihilfeergänzungstarife.

Beim Ansatz der Krankenversicherungsbeiträge sind die dargestellten, schwierigen und auch höchst individuellen Kalkulationen von Krankenversicherungsprämien zu berücksichtigen. Der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. hat auf Anfrage des Finanzministeriums Baden-Württemberg mit E-Mail-Schreiben vom 11. Dezember 2018 Informationen zu anfallenden Mindestbeiträgen zur privaten Krankenversicherung inklusive der privaten Pflegepflichtversicherung übermittelt. Danach ergeben sich für das Jahr 2017 monatliche Beiträge in Höhe von 236,66 Euro für 30-jährige Erwachsene und 29,46 Euro für Kinder (bezüglich der Beihilfebemessungssätze für ab dem 1. Januar 2013 erstmals beihilfeberechtigte Beamtinnen und Beamte). Der Ansatz für 30-Jährige ist sachgerecht, da dieses Alter in Anbetracht der hier maßgeblichen Besoldungsgruppe A 5, Erfahrungsstufe 1, den relevanten Personenkreis abbildet. Für den Ansatz im Kalenderjahr 2019 werden die Beiträge des Jahres 2017 für das Jahr 2018 und für das Jahr 2019 jeweils um 2,9 Prozent angehoben. Dies ist die durchschnittliche Steigerungsrate der Beiträge zur privaten Krankenversicherung von Beamtinnen und Beamten in den Jahren 2000 bis 2017 gemäß dem Map-Report¹. Danach ergeben sich für das Jahr 2019 monatliche Beiträge in Höhe von 250,59 Euro für 30-jährige Erwachsene und 31,19 Euro für Kinder. Insgesamt sind daher 563,56 Euro für die hier zu betrachtende vierköpfige Familie anzusetzen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt für das Jahr 2019, dass die durch das Besoldungsrecht gewährleistete Alimentation auch in der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt (unter Zugrundelegung von Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträgen für ab dem 1. Januar 2013 erstmals beihilfeberechtigte Beamtinnen und Beamte).

¹ Vgl. Map-Report 891; www.map-report.com.

| Beamtin/Beamter² A 5 Stufe 1 | | Existenzminimum³ | |
|--|-----------------------|------------------------------------|--|
| | monatlich | monatlich | |
| Grundgehalt ⁴ | 2.294,91 € | 764,00 € | Regelbedarf Ehepaar |
| Strukturzulage ⁴ | 22,32 € | 576,00 € | durchschnittlicher Regelbedarf zwei Kinder |
| Familienzuschlag ⁴ | 405,76 € | 644,32 € | gewichtete durchschnittliche Bruttokaltmiete (Ehepaar mit zwei Kindern) ⁵ |
| brutto | 2.722,99 € | 99,00 € | gewichtete durchschnittliche Heizkosten (Ehepaar mit zwei Kindern) |
| steuerlicher Abzug | 93,66 € ⁶ | 38,00 € | gewichtete durchschnittliche Bedarfe für Bildung und Teilhabe zwei Kinder |
| Kirchensteuer | 0,00 € | | |
| Solidaritätszuschlag | 0,00 € | | |
| netto | 2.629,33 € | | |
| Kindergeld | 408,00 € ⁷ | | |
| private Kranken- und Pflegepflichtversicherung | - 563,56 € | | |
| verfügbares Netto | 2.473,77 € | 2.121,32 € | sächliches Existenzminimum |
| Mindestalimentationsniveau = 115 % des Existenzminimums | 2.439,52 € | | |
| Besoldungsniveau im Vergleich zum Existenzminimum | 116,61 % | | |

Die Nettobesoldung liegt um mindestens 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum, sodass eine weitere Prüfung, ob der Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum unterschritten sein könnte, nicht erforderlich ist. Die Entwicklung des Verhältnisses des verfügbaren Nettoeinkommens zum sächlichen Existenzminimum ist fortlaufend zu beobachten. Dadurch bleibt gewährleistet, dass das Besoldungsrecht im Land dem verfassungsrechtlich garantierten Alimentationsgrundsatz weiterhin entspricht.

4. Alternativen

Bei der Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung kommen grundsätzlich verschiedene Vorgehensweisen in Betracht. Dies betrifft sowohl den Zeitpunkt der Anpassungen als auch deren prozentuale Höhe. Mit der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses vom 2. März

² Beamtin/Beamter, verheiratet, Ehepartner/in nicht berufstätig, zwei Kinder unter 18 Jahren.

³ Ehepaar mit zwei Kindern unter 18 Jahren nach dem 12. Existenzminimumbericht, vgl. Bundstagsdrucksache 19/5400.

⁴ Nach diesem Gesetzentwurf ab dem 1. Januar 2019 maßgebliche Beträge.

⁵ Ansatz lt. 12. Existenzminimumbericht: Aus dem Bericht lässt sich für 2019 eine monatliche Bruttokaltmiete von 7,22 Euro bzw. von 7,25 Euro entnehmen. Der hiesige Ansatz ergibt sich aus 7,25 Euro für 84 Quadratmeter. Darauf wurden 5,8 Prozent wegen des höheren Mietkostenniveaus in Baden-Württemberg aufgeschlagen.

⁶ Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag: Berechnung anhand der Homepage www.bmf-steuerrechner.de mit Steuerklasse III unter Berücksichtigung von 2,0 Kinderfreibeträgen sowie Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung in Höhe von 563,56 Euro monatlich.

⁷ Ab dem 1. Juli 2019 maßgebliche Beträge. Auch bei Ansatz der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Beträge von 388 Euro wird die 115-Prozent-Grenze eingehalten.

2019 sind insgesamt ausgewogene Regelungen vorgesehen. Zudem werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Vorgaben zur Alimentation beachtet.

5. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur dienstrechtliche Belange eines durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vorgegebenen Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck gemäß Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen konnte daher abgesehen werden.

6. Finanzielle Auswirkungen

| Kosten | 2019 in Mio. € | 2020 in Mio. € | 2021 in Mio. € |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|
| Land | rd. 444,8 | rd. 903,8 | rd. 1.111,1 |
| Personalausgaben Besoldung und Versorgung | | | |
| Anzahl der erforderlichen Neustellen | Entfällt | Entfällt | Entfällt |
| Kommunen | rd. 68,9 | rd. 140,1 | rd. 172,2 |
| Gegenfinanzierung | – | – | – |
| strukturelle Mehrbelastung Land | rd. 444,8 | rd. 903,8 | rd. 1.111,1 |
| bereits etatisiert bzw. Vorsorge im Haushalt | 287,0 | 609,0 | 939,0 |

Die Anpassung 2019 führt im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 zu Mehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung beim Land von rund 444,8 Millionen Euro. Die Anpassung 2020 führt unter Berücksichtigung der linearen Steigerung für das Jahr 2019 zu Mehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung gegenüber 2018 von rund 903,8 Millionen Euro beim Land. Die Anpassung führt ab dem Jahr 2021 unter Berücksichtigung der linearen Steigerungen für die Jahre 2019 und 2020 zu Mehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung gegenüber 2018 von rund 1.111,1 Millionen Euro beim Land.

Die Mehrkosten bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes betragen rund 68,9 Millionen Euro im Jahr 2019, rund 140,1 Millionen Euro im Jahr 2020 und rund 172,2 Millionen Euro ab dem Jahr 2021 – jeweils gegenüber dem Jahr 2018.

7. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht im Landesbereich einmaliger Erfüllungsaufwand durch den Vollzug des BVAnpGBW 2019/2020/2021 beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV). Die Grundsatzbereiche für die Besoldung und für die Versorgung haben umfangreiche fachliche Vorgaben unter anderem für die Programmierung der edv-technischen Umsetzung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung zu erstellen und deren Umsetzung zu überprüfen. Hierfür werden im Grundsatzbereich Besoldung insgesamt 244 anfallende Stunden und im Grundsatzbereich Versorgung insgesamt 243 anfallende Stunden von Beschäftigten des gehobenen Dienstes veranschlagt. Für die notwendigen Programmierarbeiten durch Beschäftigte des gehobenen Dienstes fallen bezüglich der Besoldung 211 Stunden und bezüglich der Versorgung 239 Stunden an. Die notwendigen Tests der edv-technischen Umsetzung verursachen für den Besoldungsbereich einen zeitlichen Aufwand von zwei Stunden durch Beschäftigte des gehobenen Dienstes sowie von 609 Stunden durch Beschäftigte des mittleren Dienstes. Im Versorgungsbereich verursachen die Testarbeiten einen zeitlichen Aufwand von 560 Stunden durch Beschäftigte des mittleren Dienstes.

Insgesamt ergibt sich danach ein Aufwand in Höhe von 939 Stunden durch Beschäftigte des gehobenen Dienstes und von 1.169 Stunden durch Beschäftigte des mittleren Dienstes. Nach der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für den gehobenen Dienst Lohnkosten in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde und für den mittleren Dienst in Höhe von 31,40 Euro pro Stunde zu berücksichtigen. Für die Verwaltung ist daher beim LBV mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 75.000 Euro zu rechnen (939 Stunden mal 40,80 Euro pro Stunde zuzüglich 1.169 Stunden mal 31,40 Euro pro Stunde).

8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Empfängerkreis. Sowohl der Geltungsbereich als auch der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger sind mit dem des Anpassungsgesetzes 2017/2018 identisch.

Zu § 2 (Besoldungsanpassung 2019)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift erhöhen sich die Grundgehaltssätze, die zu dynamisierenden Leistungsbezüge im Bereich der W-Besoldung, die Beträge des Familienschlages, die Amtszulagen, die Strukturzulage und die Vergütungssätze der Mehr-

arbeitsvergütung zum 1. Januar 2019 jeweils um 3,2 Prozent. Die Anwärtergrundbeträge werden um jeweils 50 Euro erhöht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass auch die dort unter den Nummern 1 bis 3 angeführten Besoldungsbestandteile nach altem Recht, die übergangsweise fortgelten, linear um 3,2 Prozent angepasst werden sollen.

Zu § 3 (Besoldungsanpassung 2020)

Die Regelungen in § 3 sind mit Ausnahme des Zeitpunktes der Wirksamkeit der linearen Anpassung (1. Januar 2020 anstelle des 1. Januar 2019) mit den Regelungen des § 2 identisch. Die Einzelbegründung zu § 2 gilt daher zu § 3 entsprechend.

Zu § 4 (Besoldungsanpassung 2021)

Die Regelungen in § 4 sind mit Ausnahme des Zeitpunktes der Wirksamkeit der linearen Anpassung (1. Januar 2021 anstelle des 1. Januar 2019) sowie des Prozentsatzes der linearen Anpassung (1,4 Prozent anstelle von 3,2 Prozent) mit den Regelungen des § 2 identisch. Die Einzelbegründung zu § 2 gilt daher zu § 4 entsprechend.

Zu § 5 (Versorgungsanpassung 2019)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift beinhaltet die Erhöhung der Versorgungsbezüge um 3,2 Prozent entsprechend der Erhöhung der Besoldungsanpassung nach § 2. Die Vorschrift erfasst auch Fälle der §§ 102 Absatz 1 und 103 Absatz 1 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 3 und 4

In Absatz 3 und 4 wird zudem klargestellt, dass die aufgrund der Integration der Sonderzahlungen bedingten Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch die Faktoren 0,984 und 0,96 bei jeder Erhöhung der Versorgung weiterhin anzuwenden sind. Dies gewährleistet, dass Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nur eine in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung von 30 Prozent und die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld keine Sonderzahlung erhalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt eine entsprechende Regelung in vorangegangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen fort.

Zu Absatz 6

Der Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW wird entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht dynamisiert.

Zu § 6 (Versorgungsanpassung 2020)

Die Regelungen in § 6 sind mit den Regelungen des § 5 identisch. Die Einzelbegründung zu § 5 gilt daher zu § 6 entsprechend.

Zu § 7 (Versorgungsanpassung 2021)

Die Regelungen in § 7 sind mit Ausnahme des Prozentsatzes der linearen Anpassung (1,4 Prozent anstelle von 3,2 Prozent) mit den Regelungen des § 5 identisch. Die Einzelbegründung zu § 5 gilt daher zu § 7 entsprechend.

Zu § 8 (Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2019/2020/2021)

Die Vorschrift bezieht das Alters- und Hinterbliebenengeld bei der linearen Erhöhung der Bezüge mit ein.

Zu § 9 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2019)

Zu Absatz 1

Der Kürzungsbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 ist zu dynamisieren. Ebenso ist bei der Berechnung des Kapitalbetrags nach § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW eine Dynamisierung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anwendung des Absatzes 1 auf das Altersgeld.

Zu § 10 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2020)

Die Begründung zu § 9 gilt sinngemäß.

Zu § 11 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2021)

Die Begründung zu § 9 gilt sinngemäß.

2. Zu Artikel 2 (Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Die im Anhang 1 dieses Gesetzentwurfes enthaltenen Anlagen 6 bis 13 und 15 enthalten die ab dem 1. Januar 2019 geltenden Besoldungstabellen für die Grundgehaltssätze, die Anwärtergrundbeträge, den Familienzuschlag, die Amtszulagen und Strukturzulage sowie für die Mehrarbeitsvergütung.

3. Zu Artikel 3 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Die Zulagen für Sonn- und Feiertagsdienst und für Dienst an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12 Uhr sollen mit Wirkung vom 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent angehoben werden. Diese Zulagen wurden schon bisher, zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 565, 568), regelmäßig linear angepasst.

4. Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Der Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag nach §§ 66, 94 LBeamtVGBW, der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamtVGBW sowie die Kürzungsbeträge nach § 101 Absatz 5 LBeamtVGBW werden linear angepasst.

5. Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Die im Anhang 2 dieses Gesetzentwurfs enthaltenen Anlagen 6 bis 13 und 15 ersetzen die bisherigen Anlagen 6 bis 13 und 15 in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzentwurfs. Die neuen Anlagen enthalten die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Besoldungstabellen für die Grundgehaltssätze, die Anwärtergrundbeträge, den Familienzuschlag, die Amtszulagen und Strukturzulage sowie für die Mehrarbeitsvergütung.

6. Zu Artikel 6 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes angehobenen Zulagen sollen zum 1. Januar 2020 nochmals um 3,2 Prozent angehoben werden.

Zu Nummer 2

Die Zulage für Tauchertätigkeit soll zum 1. Januar 2020 um 12 Prozent angehoben werden. Diese Zulage wurde zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663, 665) mit Wirkung vom 1. März 2015 angehoben. Die Anhebung zum 1. Januar 2020 berücksichtigt die in der Zwischenzeit erfolgten linearen Anpassungen, die – entsprechend der Regelung für Tarifbeschäftigte – erst dann mit einem Anpassungssatz von 12 Prozent auf die Zulage für Tauchertätigkeit übertragen werden, wenn sich die Besoldung allgemein um mindestens 12 Prozent erhöht hat.

7. Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg in 2020)

Die Begründung zu Artikel 4 gilt sinngemäß.

8. Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Die im Anhang 3 dieses Gesetzentwurfs enthaltenen Anlagen 6 bis 10, 12, 13 und 15 ersetzen die bisherigen Anlagen 6 bis 10, 12, 13 und 15 in der Fassung des Artikels 5 dieses Gesetzentwurfs. Die neuen Anlagen enthalten die ab dem 1. Januar 2021 geltenden Besoldungstabellen für die Grundgehaltssätze, den Familienzuschlag, die Amtszulagen und Strukturzulage sowie für die Mehrarbeitsvergütung.

9. Zu Artikel 9 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Die zuletzt durch Artikel 6 Nummer 1 dieses Gesetzes angehobenen Zulagen sollen zum 1. Januar 2021 nochmals um 1,4 Prozent angehoben werden.

10. Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg in 2021)

Die Begründung zu Artikel 4 gilt sinngemäß.

11. Zu Artikel 11 (Berechnungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht den Rundungsregelungen in § 4 Absatz 4 LBesGBW sowie § 3 Absatz 8 LBeamtVGBW.

12. Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Es soll rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft treten, weil zu diesem Zeitpunkt die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge des Jahres 2019 erfolgen soll.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten hinsichtlich der Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Jahr 2020 zum 1. Januar 2020.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten hinsichtlich der Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Jahr 2021 zum 1. Januar 2021.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 LBG

Das Finanzministerium hat zu dem Gesetzentwurf die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Kommentare wurden im Beteiligungsportal nicht abgegeben.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen zum Gesetzentwurf geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg
- Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg

Der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben mitgeteilt, dass eine Stellungnahme nicht abgegeben werde beziehungsweise dass zu den geplanten Anpassungen keine Anmerkungen bestünden. Der Landkreistag Baden-Württemberg hat mitgeteilt, dass die inhalts- und zeitgleiche Übertragung der Tarifergebnisse auf den Beamtenbereich einer langjährigen Forderung der Landkreise in Baden-Württemberg entspreche und daher der Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt werde. Zum Erfüllungsaufwand wurde von dort mitgeteilt, dass den Städten, Gemeinden und Landkreisen kein nennenswerter Erfüllungsaufwand entstünde, da die IT-technische Umsetzung durch Dienstleister erfolge, welche den Umstellungsaufwand nicht gesondert in Rechnung stellen würden.

Von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände, die sich im Rahmen der Anhörung geäußert haben, wurde die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses ausdrücklich begrüßt. Vereinzelt wurde kritisiert, dass bestimmte strukturelle Maßnahmen des Tarifabschlusses nicht durch zusätzliche lineare Anpassungen auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden sollen und dass keine höhere lineare Anpassung durch Gewährung eines sogenannten „Baden-Württemberg-Bonus“ erfolgt. Ferner wurde gefordert, die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 deutlich anzuheben und insbesondere die Besoldungsgruppen A 5 und A 6 durch deren Überführung in die Besoldungsgruppe A 7 abzuschaffen. Zudem wurden unter anderem eine Anhebung bestimmter Erschwerniszulagenbeträge und die Schaffung neuer Zulagenatbestände gefordert. Die Einzelheiten der Stellungnahmen sowie deren Bewertung durch die Landesregierung sind in der nachfolgenden Synopse angegeben.

Der Normenkontrollrat wurde nach Maßgabe der VwV Regelungen bei der Durchführung des Anhörungsverfahrens beteiligt. Er hat den Gesetzentwurf geprüft und im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen erhoben. Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs wurden, soweit aus fachlicher Sicht möglich und zweckdienlich, weitgehend berücksichtigt.

Übersicht der von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf vorgetragenen Anliegen

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|---|--|--|
| 1 | BBW Beamtentarifunion | <p>Zum <u>Gesetzentwurf insgesamt</u>:</p> <p>Die Ankündigung von Frau Ministerin Sitzmann vom 5. März 2019 zur Übertragung des Tarifergebnisses werde außerordentlich begrüßt.</p> <p>Zur systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses müssten weitere Verbesserungen berücksichtigt werden.</p> | <p>Die bereits am 5. März 2019 erfolgte Ankündigung von Frau Ministerin Sitzmann zur zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses habe der BBW mit großer Freude zur Kenntnis genommen. Dies sei ein außergewöhnliches Ereignis, welches es so lange nicht mehr gegeben habe. Hiermit sei ein wichtiges und richtiges Signal der Wertschätzung für alle Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Baden-Württemberg gesetzt worden. Dies werde außerordentlich begrüßt. Zudem werde begrüßt, dass durch die lineare Erhöhung das Abstandsgebot in der Besoldungstabelle beibehalten werde.</p> <p>Aus Sicht des BBW sei eine systemgerechte Übertragung des Tarifabschlusses nicht vollständig gelungen. Hierfür müssten neben den linearen Erhöhungen weitere Verbesserungen wie zum Beispiel die Gewährung von Zulagen berücksichtigt werden. Beispielsweise seien im Tarifbereich im Bereich der Pflege die Werte und Eingruppierungsregelungen der Pfiagetabelle des TVöD (P-Tabelle) übernommen und rückwirkend ab Januar</p> | <p>-</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p> <p>Mit der Übertragung des Gesamtvolumens der Erhöhungen der Tabellenentgelte durch lineare Steigerungen in Höhe von 3,2 Prozent zum 1. Januar 2019, weiteren 3,2 Prozent zum 1. Januar 2020 und weiteren 1,4 Prozent zum 1. Januar 2021 sowie der Anhebung der Anwärtergrundbeträge zum 1. Januar 2019 um 50 Euro und zum 1. Januar 2020 um weitere 50 Euro erfolgt die zeitgleiche</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|----------|--|--|
| | | | <p>2019 dynamisiert worden. Bei den Lehrkräften werde die Angleichungszulage in der Entgeltordnung der Lehrkräfte zum 1. Januar 2019 um 75 Euro auf 105 Euro erhöht und im Sozial- und Erziehungsdienst käme es zu Verbesserungen (neu vereinbarte SuE-Tabelle, Anlage G zum TV-L). Diese Verbesserungen würden nach Mitteilung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ein Volumen von 1,01 Prozent beinhalten, welches zur Hälfte durch Einfrieren der Jahressonderzahlung für die Jahre 2019 bis 2022 auf dem Niveau von 2018 beim Gesamtvolumen des Tarifabschlusses gegenfinanziert werde. Die andere Hälfte würden nach Mitteilung der TdL die öffentlichen Arbeitgeber tragen. Der BBW fordere daher, dies bei der Besoldungs- und Versorgungserhöhung zu berücksichtigen. Entgegen der Gesetzesbegründung werde eine entsprechende Erhöhung im Besoldungs- und Versorgungsbereich sowie zum Beispiel im Bereich der Zulagen zur systemgerechten Übertragung für angezeigt gehalten.</p> | <p>und systemgerechte Übertragung des Tarifabschlusses. Die darüber hinaus von den Tarifvertragsparteien vereinbarten strukturellen Maßnahmen sind tarifspezifisch und haben weitgehend keine Entsprechung im Besoldungsbereich. Die Angleichungszulage für Lehrkräfte erhalten beispielsweise Lehrkräfte in der Entgeltgruppe E 11 zur Angleichung an die Besoldung entsprechender, verbeamteter Lehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 12. Eine weitere strukturelle Maßnahme des Tarifabschlusses sieht die Erhöhung des Garantietrags bei Höhergruppierungen vor, bei welchen Tarifbeschäftigten ihre bislang erreichte Stufe nicht erhalten bleibt. Im Bereich der Besoldung verbleiben die Beamtinnen und Beamten bei einer Beförderung hingegen in ihrer bereits erreichten Erfahrungsstufe. Bei einer Übertragung des im Tarifbereich angesetzten Volumens für solche strukturellen Maßnahmen würde insoweit eine Erhöhung der Besoldung für Maßnahmen erfolgen, die eine Angleichung an eine im Besoldungsbereich bereits vorhandene Rechtslage zum Ziel haben. Dies wird nicht als angezeigt erachtet.</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|---|---|--|
| | | <p>Zu Artikel 1, § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1:</p> <p>Die Fortschreibung des eingeführten BW-Bonus wird gefordert.</p> | <p>Es werde bedauert, dass der bei der Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2017/2018 eingeschlagene richtige Weg hinsichtlich der Zahlung eines BW-Bonus bereits wieder verlassen werde. Der Bonus sei zwecks Verringerung des Abstandes zur Besoldung in Bayern und beim Bund eingeführt worden. Daher werde eine Fortschreibung gefordert, zumal die Steuereinnahmen des Landes im Jahre 2019 ein neues Rekordniveau erreicht hätten. Dies sei umso dringender, da das Bundesland Sachsen unser Bundesland teilweise überholt habe. Berücksichtige man noch den Umstand, dass die Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg 41 Wochenstunden zu arbeiten hätten, nehme unser Bundesland bei der Besoldung schon heute allenfalls einen mittleren Rang ein. Im Vergleich mit Anpassungsgesetzentwürfen anderer Länder sei festzustellen, dass Baden-Württemberg bei der Besoldung und Versorgung im Verhältnis zur Wochenarbeitszeit noch weiter ins Hintertreffen gerate. So habe beispielsweise Rheinland-Pfalz einen Gesetzentwurf vorgelegt, der zusätzlich zum 1. Juli 2019 und zum 1. Juli 2020 eine weitere lineare Erhöhung der Bezüge von jeweils 2,0 Prozent vorsehe. Im Land Berlin würden die Bezüge zum 1. April 2019 und zum 1. Februar 2020 jeweils um 4,3 Prozent angehoben. In Brandenburg solle die Erhöhung zum 1. Januar 2019 um 3,7 Prozent, zum 1. Januar 2020 um 3,7</p> | <p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</p> <p>Der mit dem Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Baden-Württemberg 2017/2018 gewährte sogenannte „Baden-Württemberg-Bonus“ beinhaltet eine zusätzliche, über die linearen Steigerungen des Tarifausschlusses des Jahres 2017 hinausgehende lineare Steigerung in Höhe von 0,325 Prozentpunkten im Jahr 2018. Wie in der Begründung zu dem oben aufgeführten Gesetz angegeben, erfolgte dies im Zusammenhang mit der im Tarifbereich damals für das Jahr 2018 vereinbarten Einführung einer zusätzlichen Stufe 6, welche bei der Besoldung eine systemgerechte Entsprechung finden sollte. Soweit der BBW die Besoldungshöhe in Bezug zur Wochenarbeitszeit setzt ist darauf hinzuweisen, dass die Besoldung keine Entlohnung für eine bestimmte Arbeitszeit darstellt, sondern vielmehr der Umsetzung der Verpflichtung des Dienstherrn zur Gewährleistung eines amtsangemessenen Lebensunterhaltes dient. Die Umrechnung der Besoldung auf einen Stundenlohn ist systemwidrig und verbietet sich angesichts des Alimentationsgrundsatzes. Bei dem Hinweis auf die in Rheinland-Pfalz beabsichtigten zusätzlichen linearen Steigerungen von zweimal 2,0 Prozent ist zu beachten, dass Rheinland-Pfalz in den Jahren 2011 bis 2014 dreimal die line-</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|----------|---|---|
| | | | <p>Prozent und zum 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent erfolgen. In Bayern sei zum 1. Januar 2020 in allen Besoldungsgruppen die Streichung der ersten mit einem Wert besetzten Stufe beabsichtigt. Daneben würden die Anwärterbezüge dort zum 1. Januar 2020 um 100 Euro erhöht. Mit der Fortschreibung der Zahlung eines BW-Bonus, bei dessen Einführung nicht von einem einmaligen Ereignis die Rede gewesen sei, würde die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg gestärkt.</p> | <p>aren Steigerungen der Tarifergebnisse nicht inhaltsgleich übernommen hat. In diesem Zeitraum fielen die Besoldungsanpassungen in Baden-Württemberg um 3,9 Prozentpunkte höher aus. Bei den geplanten zusätzlichen Anpassungen in Rheinland-Pfalz handelt es sich mithin nicht um einen Bonus, sondern um einen Ausgleich für dort in der Vergangenheit vorgenommene, geringere Anpassungen. Die höheren Besoldungsanpassungen im Land Berlin erfolgen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2021 das Niveau des Durchschnitts der anderen Bundesländer zu erreichen. In Brandenburg wird mit der höheren Besoldungsanpassung eine Verbesserung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus im Bund-/Ländervergleich angestrebt. Daher handelt es sich auch hierbei nicht um zusätzliche Boni, sondern um das Bestreben der genannten Länder, den Rückstand des dortigen Besoldungsniveaus gegenüber dem Durchschnitt des Besoldungsniveaus beim Bund und den übrigen Bundesländern aufzuholen. Baden-Württemberg liegt hingegen – wie in der Gesetzesbegründung dargestellt – durchgängig in allen Besoldungsgruppen über dem Durchschnitt der Besoldungshöhe im Bund und bei den übrigen Bundesländern.</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|---|---|--|
| | | <p>Zur <u>amtsangemessenen Alimentation</u>:</p> <p>Ziel müsse sein, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sämtlichen Kriterien des Bundesverfassungsgerichts entspreche.</p> <p>Unter Hinweis auf das Abstandsgebot der Nettobesoldung zum sozialhilfrechtlichen Existenzminimum wird gefordert, die</p> | <p>Zur Frage der Amtsangemessenheit der Beamtenbesoldung Baden-Württemberg nach den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts habe der BBW ein Gutachten bei Frau Professor Dr. Gisela Färber in Auftrag gegeben, auf welches erneut verwiesen werde. Es sei bedauerlich, dass Baden-Württemberg als eines der wenigen Geberländer im Länderfinanzausgleich seine Beamtinnen und Beamten beziehungsweise Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht im Hinblick auf die Wirtschaftskraft des Landes besolde, sondern die Beamtenschaft seit Jahren wenn nicht sogar Jahrzehnten zu Sparmaßnahmen herangezogen habe. Nach dem Gesetzentwurf liege die Besoldung um 5,82 Prozent hinter der Entwicklung des Nominallohnindex, damit läge nach diesem Kriterium ein Indiz für eine Unteralimentation vor. Nach Auffassung des BBW müsse hingegen Ziel sein, einen den sämtlichen Kriterien des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.</p> <p>Die bei der Berechnung des sozialhilfrechtlichen Existenzminimums in der Gesetzesbegründung angesetzte Miethöhe von 7,67 Euro pro Quadratmeter sei zumindest für Großstädte und deren Umland zu niedrig. Nach dem Stuttgarter Mietpiegel läge das mittlere Mietpreis-</p> | <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p> <p>Das Gutachten von Frau Professor Dr. Gisela Färber betrachtet die Kriterien des Bundesverfassungsgerichts aus ökonomischer Sicht und weicht hierbei von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ab. Die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung beurteilt sich jedoch nicht nach ökonomischen, sondern nach verfassungsrechtlichen Kriterien gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Auch mit der Überschreitung der 5-Prozent-Grenze beim Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex ergibt sich angesichts der Überschreitung um lediglich 0,82 Prozentpunkte bei gleichzeitiger deutlicher Einhaltung der vier weiteren Parameter bereits auf der ersten vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Prüfungsstufe, dass die Besoldung in Baden-Württemberg im Jahr 2019 unter Einbeziehung der Regelungen des Entwurfs des BVAnpGBW 2019/2020/2021 als verfassungskonform anzusehen ist.</p> <p>Mit dem Gesetzentwurf soll eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge erfolgen. Weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit der Anhebung der Besol-</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|--|--|--|
| | | <p>Besoldung in den unteren Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 deutlich anzuhöhen und insbesondere durch Überführung nach A 7 die unteren Besoldungsgruppen A 5 und A 6 abzuschaffen.</p> | <p>niveau im April 2018 bei 9,60 Euro und hätte sich seitdem nach oben bewegt.</p> <p>Der in der Gesetzesbegründung angesetzte Mietwert gemäß dem 12. Existenzminimumbericht und der hierauf angewandte Zuschlag von 5,8 Prozent wegen des höheren Mietniveaus in Baden-Württemberg seien zu niedrig. Bereits das Färbergutachten nehme Bezug auf die Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Nach den dortigen Angaben in der Rubrik der Wohnkosten nach Größe der Haushaltsgemeinschaft würden die monatlichen anerkannten Unterkunftsstellen für eine Bedarfsgemeinschaft in Stuttgart im Januar 2019 991,99 Euro betragen. Selbst im Landkreis Karlsruhe, in dessen Bezirk viele Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes der Justizvollzugsanstalt Bruchsal wohnhaft seien, würden die anerkannten Kosten der Bedarfsgemeinschaft 697,50 Euro betragen. Nach dieser Berechnung würde die Bedarfsgemeinschaft 2 174,50 Euro monatlich erhalten. Die monatlichen Nettobezüge der im Gesetzentwurf genannten Beamtin beziehungsweise des Beamten beliefen sich auf 2 473,77 Euro. Das Besoldungsniveau betrage daher statt wie im Gesetzentwurf dargestellt 116,61 Prozent lediglich 111,76 Prozent. Damit wäre der Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum bereits in einem Landkreis mit weit unterdurchschnittlichen Mietkosten unterschritten.</p> | <p>ding in unteren Besoldungsgruppen ergibt sich – wie in der Gesetzesbegründung dargestellt – nicht, weil der Abstand der Nettobesoldung zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum eingehalten wird. Der bei der Ermittlung des Abstands erfolgte Rückgriff auf Daten des 12. Existenzminimumberichts der Bundesregierung entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und wahrt die verfassungsrechtlichen Grenzen der Typisierung.</p> <p>Unbeschadet dessen wäre bei der vom BBW vorgenommenen Verwendung der Daten der Bundesagentur für Arbeit (BfA) nicht auf die vom BBW gewählte Rubrik der Haushaltsgemeinschaft mit 4 Personen, sondern auf die Rubrik der Partner-Bedarfsgemeinschaft mit zwei Kindern abzustellen, weil diese der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Musterfamilie entspricht. Zudem hebt der BBW auf die Kosten für alle Unterkunftsarten inklusive Eigenheimen ab, während die Kosten für die richtigerweise anzusetzende Unterkunftsart Miete niedriger ausfallen. Der vom BBW für die Stadt Stuttgart angegebene Wert von 991,99 Euro lässt sich der BfA-Statistik für den Monat Januar 2019 nicht entnehmen. Der vom BBW angesetzte Wert der Kosten der Unterkunft im Landkreis Karlsruhe in Höhe von 697,50 Euro ist nicht höher, sondern niedriger als der in der Gesetzesbegründung angesetzte Wert der Kosten der Unterkunft von</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|---|--|---|
| | | <p>Zu Artikel 3, 6 und 9:</p> <p>Erschwerniszulagen sollen erhöht und neue Zulagen-tatbestände eingeführt werden.</p> | <p>Zur systemgerechten Übertragung des Tarifabschlusses werde angeregt, in die Erhöhung zum Beispiel auch Erschwerniszulagen einzubeziehen, was ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung der besonderen Erschwernisse im öffentlichen Dienst wäre. Hierfür sei erforderlich, dass im Bereich der Erschwerniszulagenverordnung sämtliche in den §§ 5 und 6 EZuV OBW genannten Tatbestände bei der Erhöhung berücksichtigt würden – und nicht lediglich auf einige Tatbestände begrenzt werden. Die Zulage für lagerorientierten Dienst sollte deutlich auf über vier Euro erhöht werden. Auch eine Erhöhung der Wechselschichtzulage solle berücksichtigt werden, da gerade Beamtinnen und Beamte im Schicht- und insbesondere im Wechsel-</p> | <p>743,32 Euro. Bei Zugrundelegung des Wertes laut BBW würde das sozialhilferechtliche Existenzminimum nicht – wie vom BBW angegeben – 2 174,50 Euro, sondern 2 075,50 Euro betragen. Die Besoldung würde nicht nur 16,61 Prozent des sozialhilferechtlichen Existenzminimums betragen, sondern sogar 19,19 Prozent. Ergänzend ist festzustellen, dass sich mathematisch bei Zugrundelegung der vom BBW angesetzten Werte der Netto-Besoldung in Höhe von 2 473,77 Euro und eines sozialhilferechtlichen Existenzminimums von 2 174,50 Euro nicht der vom BBW ermittelte Prozentsatz von 111,76 Prozent, sondern ein Wert von 113,76 Prozent ergäbe.</p> <p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</p> <p>Erschwerniszulagen nehmen ebenso wie Stellenzulagen grundsätzlich nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Mit dem Gesetzentwurf sollen nur diejenigen Erschwerniszulagen dynamisiert werden, die auch in der Vergangenheit schon bei linearen Anpassungen berücksichtigt wurden.</p> <p>Mit dem Gesetzentwurf soll eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge erfolgen. Weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen, wie zum Beispiel die Einführung neuer Zulagengattungen, sind nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs.</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|---|--|--|--|
| 2 | Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg | <p><u>Zum Verfahren:</u></p> <p>Der DGB bedankt sich für die Gesprächsbereitschaft des zuständigen Finanzministeriums und die gute Gesprächsatmosphäre während und im Anschluss an die Tarifrunde der Länder.</p> <p><u>Zum Gesetzentwurf:</u></p> <p>Die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge rückwirkend, beginnend zum 1. Januar 2019 analog zum Tarifabschluss werde ausdrücklich begrüßt.</p> | <p>schichtdienst durch ständige wechselnde Arbeitsschichten dauerhaft belastet würden. Im Übrigen stünde auch die Einführung eines „Leichengeldes“ und einer „Fäkalienzulage“ wie beim Bund noch aus.</p> | |
| | | <p><u>Zum Verfahren:</u></p> <p>Die Gespräche auf Augenhöhe seien maßgeblich dafür verantwortlich, dass im Anschluss an die Tarifrunde der Länder für die Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg eine schnelle Lösung zur Anhebung der Besoldung gefunden werden konnte. Der DGB hoffe, dass diese Vorgehensweise auch in Zukunft in dieser Form weitergeführt werde, ganz im Interesse der Beamtinnen und Beamten.</p> | - | |
| | | <p><u>Zum Gesetzentwurf:</u></p> <p>Die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge rückwirkend, beginnend zum 1. Januar 2019 analog zum Tarifabschluss werde ausdrücklich begrüßt.</p> | <p>Mit diesem Schritt werde das Gesamtvolumen des Tarifabschlusses zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Mit diesem Schritt folge die Landesregierung erstmals seit langem der Erwartung der DGB-Gewerkschaften getreu dem Motto „Besoldung folgt Tarif“. Die schnelle Ankungdigung und Umsetzung sei ein verdientestes Zeichen der</p> | - |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--|--|--|---|
| | | <p>Wertschätzung der Landesregierung für die gute Arbeit der Beamtinnen und Beamten im Land und bei den Kommunen.</p> <p>Auch die dem Entwurf beigefügte ausführliche Prüfung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Parameter zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung sei dem DGB positiv aufgefallen. Dies schaffe Sicherheit und verhindere, dass erneut nachträgliche Anpassungen notwendig werden, wie dies bei der vorherigen Besoldungsanpassung geschehen sei. Aus diesem Grund habe der DGB die gefundene Lösung einer systemgerechten Übertragung des Ergebnisses auch begrüßt.</p> | <p>Die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 erfolgte Anpassung des Gesetzentwurfs im parlamentarischen Verfahren war dem Umstand geschuldet, dass das Bundesverfassungsgericht nach erfolgter Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag Rechtsprechung veröffentlichte, mit welcher eine unvorhersehbare Abkehr von der bis dahin bekannten Rechtsprechung erfolgte.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p> | <p>Die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 erfolgte Anpassung des Gesetzentwurfs im parlamentarischen Verfahren war dem Umstand geschuldet, dass das Bundesverfassungsgericht nach erfolgter Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag Rechtsprechung veröffentlichte, mit welcher eine unvorhersehbare Abkehr von der bis dahin bekannten Rechtsprechung erfolgte.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p> |
| | <p><u>zu Stellenzulagen:</u></p> <p>Die Feuerwehrezulage nach § 49 LBesGBW und die Beträge in Anlage 14 sollen einmalig um 30 Euro angehoben werden.</p> | <p>Mit der Feuerwehrezulage würden die Besonderheiten des Feuerwehreinsatzdienstes pauschal abgegolten. Er-schwermisszuschläge für Hitze, Kälte, Nässe, Staub, Schmutz, Belastungen durch Rauchgas, Giftstoffe, Arbeiten in großen Höhen etc. würden nicht gesondert bezahlt. Die Zulage sei seit Jahren nicht mehr angepasst worden, obwohl die Aufgaben gleichzeitig zugenommen hätten. So müssten die Berufsfeuerwehren zunehmend Aufgaben erfüllen, die bislang durch ehrenamtliche freiwillige Feuerwehren erledigt worden seien.</p> | <p>Die Verfahrenspraxis, dass Stellenzulagen grundsätzlich nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, entspricht der Rechtslage nach Artikel 10 des Versorgungsreformgesetzes 1998. Diese Verfahrenspraxis wurde auch nach der Dienstrechtsreform durch § 47 LBesGBW fortgeführt. Gleiches gilt für eine pauschale Anhebung der Beträge der Stellenzulagen um jeweils 30 Euro.</p> | <p>Die Verfahrenspraxis, dass Stellenzulagen grundsätzlich nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, entspricht der Rechtslage nach Artikel 10 des Versorgungsreformgesetzes 1998. Diese Verfahrenspraxis wurde auch nach der Dienstrechtsreform durch § 47 LBesGBW fortgeführt. Gleiches gilt für eine pauschale Anhebung der Beträge der Stellenzulagen um jeweils 30 Euro.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p> <p>Aufgrund des Abstandsgebotes, welches zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamten-</p> |
| | <p><u>Zum Tarifbereich:</u></p> <p>Die tariflichen Möglichkeiten des § 16 TV-L sollten</p> | <p>Eine Übertragung der Mindestbetragsregelungen im Tarifbereich wäre der verfassungsrechtlichen Hürde des</p> | | |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|-----------------|---|---|
| | | genutzt werden. | <p>Abstandsgebots im Besoldungsrecht begegnet und Klagen wären denkbar gewesen. Allerdings habe die systemgerechte Übertragung auch einen Malus. Es entstehe eine zwar nicht beabsichtigte, aber umgekehrte Verteilungswirkung. In den mittleren und höheren Einkommensgruppen erhielten die verbeamteten Kolleginnen und Kollegen eine höhere Einkommenssteigerung als tarifbeschäftigte Kolleginnen und Kollegen. In den unteren Einkommensgruppen würden dagegen die Tarifbeschäftigten besser gestellt als die vergleichbaren verbeamteten Kolleginnen und Kollegen. Hier Lösungen zu finden sei eine Aufgabe, der sich die Tarifpartner, aber auch die Landesregierung nun stellen müsse. Aus Sicht des DGB sollten gerade in Baden-Württemberg mit seinem Recht hohen Besoldungsniveau die tariflichen Möglichkeiten des § 16 TV-L zugunsten der Tarifbeschäftigten genutzt werden, um die entstandene, bundesweit zweithöchste Nettodifferenz zwischen Tarifbeschäftigten und vergleichbaren Beamtinnen und Beamten nicht weiter zu erhöhen. Auf diese Weise könne die Beschäftigung im öffentlichen Dienst auch im Tarifbereich attraktiv gestaltet werden.</p> | <p>tums zählt, dürfen die Abstände der Besoldungsgruppen zueinander grundsätzlich nicht verändert werden. Die im Tarifabschluss vereinbarten Mindestbeträge können daher – wie der DGB zutreffend ausführt – nicht 1:1, sondern nur systemgerecht übertragen werden.</p> <p>Die tariflichen Möglichkeiten des § 16 TV-L, die von konkreten Ansprüchen der Beschäftigten bis zu Ermessensentscheidungen des Arbeitgebers reichen, werden im Land bereits angewandt. Bei den vom Arbeitgeber zu treffenden Ermessensentscheidungen ist insbesondere von den personalverwaltenden Dienststellen genau auf das Vorliegen der in § 16 TV-L genannten Voraussetzungen zu achten, um dem jeweiligen Einzelfall gerecht zu werden, eine transparente Entgeltgestaltung zu gewährleisten und dabei insgesamt die Entgeltstruktur im jeweiligen Bereich aufrechtzuerhalten und dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen. Mit dem Personalentwicklungsinstrument des § 16 TV-L wurde von den Tarifvertragsparteien ein flexibles Werkzeug insbesondere zur Gewinnung und Bindung von dringend benötigten qualifizierten Fachkräften geschaffen, von dem die Dienststellen vermehrt Gebrauch machen.</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--|---|--|---|
| | | <p><u>AzUVO:</u></p> <p>Die wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten solle reduziert und mit der Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten harmonisiert werden.</p> | <p>Mit der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung der Tarifiergebnisse auf die Beamtinnen und Beamten entstünde neben der beschriebenen Rechtssicherheit auch eine Planungssicherheit über mehr als zweieinhalb Jahre, die es aus Sicht des DGB zu nutzen gelte. Der DGB, gemeinsam mit seinen Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Diensts, habe bereits in vielen Gesprächen und auch in seiner Stellungnahme zur Besoldungsanpassung 2017/2018 klargestellt, dass im Bereich der Arbeitszeit von Beamtinnen und Beamten ein dringender Handlungsbedarf bestünde. Die nun erreichte Planungssicherheit für einen längeren Zeitraum solle daher endlich genutzt werden, die wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten zu reduzieren und mit der Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten zu harmonisieren. Hierzu biete der DGB weitere Gespräche an.</p> | <p>Votum der Landesregierung mit Begründung</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p> <p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten bestimmt die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags. Es bestehen derzeit keine Bestrebungen, die seinerzeit ab 1. September 2003 festgelegte Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an die Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten anzupassen.</p> |
| 3 | Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg | Die Schere zwischen Besoldungsentwicklung und Nominallohnentwicklung werde mit Besorgnis gesehen. | Der BDK danke für die Einbindung im Rahmen des Anhörungsverfahrens und die ausführlichen Erläuterungen sowie Berechnungen. Der Vergleich der Gehaltsentwicklungen des öffentlichen Diensts mit der Nominallohnentwicklung zeige, dass die Forderungen der Gewerkschaften nach deutlichen Erhöhungen im Sinne des Aufholens richtig gewesen seien. Die bereits vorhandene Schere, die nach eigenen Berechnungen der Landesregierung im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein Indiz für eine Unteralimentation darstelle, | <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p> <p>Auch mit der Überschreitung der 5-Prozent-Grenze beim Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex ergibt sich angesichts der Überschreitung um lediglich 0,82 Prozentpunkte bei gleichzeitiger, deutlicher Einhaltung der vier weiteren Parameter bereits auf der ersten vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Prüfungsstufe, dass die Besoldung in Baden-Württemberg im Jahr 2019 unter Einbeziehung der Regelungen des Entwurfs des BVAnpGBW</p> |

| Lfd. Nr. | Gewerkschaft/ Verband | Anliegen | Begründung des Anliegens | Votum der Landesregierung mit Begründung |
|----------|--------------------------|----------|--|---|
| | | | <p>werde mit Besorgnis gesehen. In konjunkturellen Hochphasen sei eine finanzielle Beteiligung der Beschäftigten des öffentlichen Diensts an der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung notwendig, bereits jetzt gebe es allerdings Hinweise, dass die Hochphase beendet sein könne. Es werde daher davon ausgegangen, dass die nächsten Tarifverhandlungen bereits unter einem anderen Lichte stehen könnten. Die Schere zu schließen sei in der aktuellen Phase damit möglicherweise erneut verpasst worden.</p> <p>In der Gesamtschau danke der BDK den politisch Verantwortlichen für den Vorschlag, dass die Übertragung des Tarifiergebnisses in der vorgelegten Form, systemgerecht und zeitgleich erfolgen solle. Dies stelle in der Tat ein Zeichen der Wertschätzung dar, das der BDK anerkenne.</p> | <p>2019/2020/2021 als verfassungskonform anzusehen ist.</p> |



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

22. Mai 2019

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 (BVAnpGBW 2019/2020/2021)

NKR-Nummer 178/2018, Ministerium für Finanzen

- Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

| | |
|-----------------------------------|------------------------|
| Bürgerinnen und Bürger | Kein Erfüllungsaufwand |
| Wirtschaft | Kein Erfüllungsaufwand |
| Verwaltung (Land/Kommunen) | |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand | ca. 75.000 Euro |

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2019, 2020 und 2021 angepasst werden. Die Dienst- und Versorgungsbezüge sollen zum 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent, zum 1. Januar 2020 um weitere 3,2 Prozent und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 Prozent erhöht werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen zum 1. Januar 2019 um 50 Euro und zum 1. Januar 2020 um weitere 50 Euro erhöht werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft

Durch das vorliegende Gesetz entsteht weder für die Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand.

II.1.2. Verwaltung (Land/Kommunen)

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 75.000 Euro beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg.

Die Grundsatzbereiche für die Besoldung und Versorgung haben umfangreiche fachliche Vorgaben unter anderem für die Programmierung der edv-technischen Umsetzung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung zu erstellen und deren Umsetzung zu überprüfen. Außerdem sind Programmierarbeiten und notwendige Tests der edv-technischen Umsetzung durchzuführen. Dadurch entsteht ein Aufwand von 939 Stunden durch Beschäftigte des gehobenen Dienstes und von 1.169 Stunden durch Beschäftigte des mittleren Dienstes. Nach der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes betragen die Lohnkosten bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für den gehobenen Dienst 40,80 Euro pro Stunde und für den mittleren Dienst in Höhe von 31,40 Euro anzusetzen. Dadurch entsteht ein Personalaufwand von rund 75.000 Euro.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck ist im Ganzen abgesehen worden, da erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar dargestellt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Prof. Dr. Gisela Färber
Berichterstatteerin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg